Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Petitionsausschuss 36. Sitzung am 2. März 2023

Ergebnisprotokoll

(zugleich Beschlussprotokoll)

der öffentlichen Sitzung

Beginn der öffentlichen Sitzung:	15.09 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung:	18.30 Uhr

Tagesordnung:	Ergebnis:
II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung	
1. Punkt 1 der Tagesordnung: **Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen in Thüringen** E-453/22 hier: Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG dazu: – Präsentation „Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten“ (als Anlage 1 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt) – Grafik „Schulpflicht“ (als Anlage 2 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt) – Präsentation „Selbstbestimmte Bildung ohne Schulbesuch überwiegend informell“ (als Anlage 3 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)	**nicht abgeschlossen** **S. 5 – 24**
2. Punkt 2 der Tagesordnung **Meiningen – Ein Wäldchen in Not, der Strupp-Wald in Gefahr** E-476/22 hier: Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG dazu: – Präsentation „Strupp-Wald. Ein Wäldchen in Not“ (als Anlage 4 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)	**nicht abgeschlossen** **S. 25 – 36**

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Müller	DIE LINKE, Vorsitzende
Maurer	DIE LINKE*, zeitweise
Beier	DIE LINKE*, zeitweise
Reinhardt	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE
Gottweiss	CDU
Heym	CDU
Tiesler	CDU
Czuppon	AfD
Herold	AfD
Rudy	AfD
Dr. Klisch	SPD
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Baum	Gruppe der FDP

* in Vertretung

Weitere Abgeordnete:

Hoffmann	AfD
Hartung	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Bergner	fraktionslos

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen:

Dr. Herzberg	Bürgerbeauftragter

Regierungsvertreter:

Hermann	Staatskanzlei
Weißenborn	Thüringer Finanzministerium
Schmitz	Thüringer Finanzministerium
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Huchler	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ebbers	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Holter	Minister für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Steineke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Graf	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Jahn	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Boening	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Instenberg	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Flachs	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Neubert	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Robisch	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Schier	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Unger	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Peters	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Gloerfeld	Ministerium für Inneres und Kommunales

Petenten/Anzuhörende/Unterstützer:

Dr. Senkel	Petentin der Petition E-453/22
Klinkigt	Unterstützerin
Kern	Unterstützerin
Prof. Dr. Hüther	Unterstützer
Ricktert	Unterstützer
Stern	Unterstützer
Luck	Petentin der Petition E-476/22
Hoffmann	Unterstützerin

Mitarbeiter bei Fraktionen/Gruppe:

Neubert	DIE LINKE
Braniek	CDU
Braun	AfD
Dietz	SPD
Blumenstein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schulze	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Burfeind	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Niemeyer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Vollmer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Stein	Zentrale Dienste, EDV
Haberbosch	Sachbearbeiterin
Purkert	Sachbearbeiterin
Diller	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Dr. Schröder	Plenar- und Ausschussprotokollierung

II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen in Thüringen

E-453/22

hier: Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG hier: Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG

dazu: – Präsentation „Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten“
(als Anlage 1 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)
– Grafik „Schulpflicht“ (als Anlage 2 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)
– Präsentation „Selbstbestimmte Bildung ohne Schulbesuch überwiegend informell“
(als Anlage 3 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

Vors. Abg. Müller wies darauf hin, dass die Petition auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden sei. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 538 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Außerdem lägen dem Petitionsausschuss Listen mit 3.137 Unterschriften vor, die das Anliegen unterstützten. Das für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen damit erreicht worden. Im Vorfeld der Anhörung habe der Petitionsausschuss bereits den AfBJS als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht. Sobald der Fachausschuss die Beratung abgeschlossen habe, werde er gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Der AfBJS sei auch zur Anhörung hinzugezogen worden.

Die Petentin Frau Dr. Senkel empfinde die allgemeine Schulbesuchspflicht als nicht mehr zeitgemäß an und sehe Reformbedarf. Dabei führe sie an, dass derzeit keine informellen Bildungsmöglichkeiten beständen und ein Besuch einer Online-Schule nicht möglich sei. Die Schulbesuchspflicht entspreche auch nicht dem Bildungskonzept des Thüringer Bildungsplans und widerspreche zudem Art. 20 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Verf TH. Das Recht auf Bildung sowie die Förderung selbstständigen Denkens und Handelns könne nicht mehr ausschließlich durch die Schulbesuchspflicht gewährleistet werden. Unterstützt werde die Petentin bei ihrem Vortrag von Prof. Dr. Hüther, Herrn Rickert, Frau Klinkigt, Herrn Stern und Frau Kern.

Abschließend wies sie darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung das Ergebnis der Petition nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zu dem Anliegen bleibe der abschließenden Behandlung im hinzugezogenen AfBJS und im PetA vorbehalten.

Dr. Senkel äußerte, sie freue sich sehr, dass die Gelegenheit gegeben werde, über die Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen in Thüringen zu sprechen (vgl. Anlage 1, Seite 1). Ihre Stimme stehe stellvertretend für alle Menschen, die mit der Unterzeichnung dieser Petition das Anliegen unterstützten. Die Chancen, die mit dem Anliegen der Petition verbunden seien, seien bemerkenswert. Die Menschen, die die Petition als Zuhörer begleiteten, hätten derzeit durch die gegenwärtige Schulgesetzgebung, bzw. deren Auslegung, keinen leichten Stand. Sie hätten für sich entdeckt, dass informelle Bildung ihre Potentiale zum Vorschein bringe und wollten dieses Konzept in ihrem Alltag eigenverantwortlich und kreativ leben. Sie seien aber von Behörden und Gerichten damit konfrontiert, als Faulenzer, Drückeberger und Tunichtgute stigmatisiert zu werden, weil sie den Besuch eines Schulgebäudes ablehnten. Andere Motivationen würden nicht wahrgenommen. Mit der Petition werde das Ziel verfolgt, die Perspektive zu erweitern und zusammen neue, zeitgemäße Bildungsmöglichkeiten zu entdecken, die das Recht auf Bildung zur wahren Entfaltung brächten. Die Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten – was solle das bedeuten? Warum solle das sinnvoll sein und wie könne das gehen? Sie wies auf den Thüringer Bildungsplan hin und äußerte, dass neben formellen gleichermaßen informelle Bildungsprozesse berücksichtigt werden müssten (vgl. Anlage 1, Seite 2). Sich frei bilden können bedeute, Konzeptneutralität, Orts- und Zeitungebundenheit, Unstrukturiertheit, Interdisziplinarität, Partizipation, Freude, Freiräume zum Fehlermachen und ein Menschenbild, das Bildung und Entdecken als Grundbedürfnisse begreife. Freie Bildungskonzepte ständen im Kontrast zu formalen Strukturen, die derzeit nahezu den gesamten Tagesablauf der jungen Menschen prägten. Freie Bildungskonzepte stellten ein großes Potential dar, das nicht genutzt werde. Aus juristischer Perspektive sei zu betonen, dass die jeweiligen Ziele von Gesetzen hinterfragt werden sollten. Es sei die Frage zu stellen, inwieweit die Funktion sachlich-materiell mit der erfolgten Ausgestaltung des Gesetzes erreicht werde. Erst so könne das jeweilige Gesetz zum Sachverwalter einer positiven Rechtschaffenheit werden und dürfe nicht einfach Werkzeug des Zwanges und Ausdruck symbolischer Postulate sein (vgl. Anlage 1, Seite 3). Gemäß Art. 20 Verf TH habe jeder Mensch das Recht auf Bildung. Dazu gehörten auch informelle Bildungsmöglichkeiten für junge Menschen. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Verf TH werde weiter differenziert, dass Erziehung und Bildung die Aufgaben hätten, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern. Im ThürSchulG würden die Ziele und Aufgaben gemäß § 2 ThürSchulG präzisiert. Es gehe bspw. um die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung

auf das Berufsleben, die Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung (nachfolgend FDGO), die Befähigung zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien und die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft. Ferner solle die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer und die Vorbereitung zur Übernahme von Aufgaben in der Familie, der Gesellschaft und dem Staat im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe vermittelt werden. Dabei habe die Schule den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln zu fördern, Raum zur Entfaltung von Begabungen zu bieten, Mobbing und Gewalt aktiv entgegenzuwirken und sich der individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens zu verpflichten. Sie stellte die Frage, ob diese Aufgaben und Ziele wirklich mit den Mitteln des Zwangs unter den Rahmenbedingungen schulischer Prozesse erreicht werden könnten. Derzeit werde davon ausgegangen, dass das ThürSchulG und die Schulpflicht zur Zielerreichung verbunden mit dem Schulgebäudeanwesenheitszwang und mit intensiven Eingriffen in ein Bündel von Grundrechten auszugestalten und auszulegen seien. Evaluationen zeigten, dass informelle Bildungsräume kraftvolle neue Ansätze ermöglichten. Ausnahmen von der angenommenen ausnahmslosen Pflicht zur Anwesenheit in einem Schulgebäude seien – de lege lata und de lege ferenda – denkbar und durch höherrangige Rechtsnormen nicht verboten (vgl. Anlage 1, Seite 4). In Thüringen seien die Chancen, die mit informellen Bildungsmöglichkeiten verbunden seien, schon frühzeitig erkannt worden. Im Thüringer Bildungsplan würden diese ausdrücklich gefordert. Erste Schritte, diesem Ansatz zur Geltung zu verhelfen, seien im ThürSchulG zu finden. Dort sei formuliert, dass der Thüringer Bildungsplan bei der Gestaltung schulischer Bildungsprozesse als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen sei. Die Pflicht zum Schulbesuch könne auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigten. Als ein zwingender Grund könne die Wahrnehmung informeller Bildungsmöglichkeiten gesehen werden. Ferner könne die in § 47 a ThürSchulG vorgesehene Stärkung der beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung als relevant bewertet werden. Schließlich könne die Genehmigung z.B. mit einer Auflage an den jungen Menschen verbunden werden, nach einem bestimmten Zeitraum seine erworbenen Fähigkeiten der Schule gegenüber zu präsentieren, um zu bewerten, wie sich der Schüler im Sinne der Ziele des ThürSchulG entwickelt habe. Auch eine wissenschaftliche Begleitung biete sich an. Die bereits gelebte Praxis könne parallel in einem rechtlichen Rahmen verankert werden. Sie lud die Anwesenden ein, einen solchen Entwurf in einem gemeinsamen, kooperativen Prozess und unter Einbeziehung der fachlichen Expertise verschiedener Experten zu er- oder zu überarbeiten. Der rechtliche Rahmen dafür stehe zur Verfügung. Das Grundgesetz, die Landesverfassung und das europäische Recht unterstützten und ermöglichten solche Schritte. Neben der

Schaffung von ausdrücklichen Ausnahmetatbeständen, sei auch die Vereinfachung des Zugangs zur Teilnahme an externen Prüfungen zu überdenken.

Sie äußerte, dass das Anliegen von dem Philosophen Herrn Stern, der sich seit einem halben Jahrhundert mit diesen Fragen beschäftige und in seinem Vortrag die Vorteile freier Bildungsansätze darstellen werde, unterstützt werde. Was Herr Stern treffend formuliere, werde verhindert, wenn Lernen und Bildung mit Zwang und Gewalt in Verbindung gebracht würden. Die Psychologin Frau Klinkigt thematisiere Gewalterfahrungen, die junge Menschen derzeit bei der Wahrnehmung ihres Rechts, sich frei zu bilden, erführen. Auf die Frage, warum die Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten wünschenswert und sinnvoll sei, könne der renommierte Neurobiologe Prof. Dr. Hüther grundlegende Antworten geben. Er werde in seinem Vortrag die Erkenntnisse der Hirnforschung darstellen. Was Prof. Dr. Hüther grundsätzlich beschreibe, könne die Pädagogin Frau Kern mit praktischen Beispielen anreichern und vertiefen. Sie werde einen Einblick in ihre Arbeit mit jungen Menschen geben, die sich frei bildeten, aber dennoch einen Schulabschluss erwerben möchten. Auch ein Blick auf das internationale Ausland, in dem dies in den meisten Ländern bereits gelebte Praxis sei, könne wertvolle Hinweise geben, die mit der Möglichkeit informeller Bildungsmöglichkeiten verbunden seien. Hierzu gebe Herr Rickert einen Überblick. Er sei unter anderem Bundeskoordinator des UNESCO-Projektschulen-Netzwerkes gewesen.

Herr Stern äußerte, dass er dafür dankbar sei, dass die Anhörung durchgeführt werde. Er beschäftige sich seit über fünf Jahrzehnten mit der komplexen Thematik. Er bemerkte, dass er dazu einladen wolle, Neuland zu betreten. Neuland hinsichtlich des Menschen, der in seiner besonderen Fähigkeit und in seinem Bedürfnis, sich frei zu bilden, beachtet werden solle. Ferner sei Neuland hinsichtlich der Gestaltung der Bildung zu betreten. Seien Gesellschaften von der Last der Beschulung erlöst, ergebe sich die Chance, dass unser Land wieder ein Land der Dichter und Denker werde, weil Menschen sich mit ihrer Kultur, ihrer Sprache, ihrem Wissen und ihrer Vergangenheit identifizieren könnten. Thüringen sei in einer besonderen positiven Ausgangslage. Thüringen habe als derzeit einziges Bundesland in Deutschland offiziell einen Bildungsplan für Menschen bis 18 Jahren erlassen, der ausdrücklich auch die Möglichkeit eines informellen Bildungsweges postuliere. Er merkte an, immer häufiger gebe es die Situation, dass Schüler es ablehnten, in die Schule zu gehen. Gemäß § 1631 BGB sei Eltern jede erzieherische Gewalt gegenüber Kindern untersagt. Es sei erfreulich, dass immer mehr Verfahren wegen angeblicher Verletzungen des Schulanwesenheitszwangs für die Betroffenen positiv ausgingen. In anderen Fällen sähen Betroffene eine Option im Auswandern, um sich dem zermürbenden Prozess zu entziehen. Er stellte die Frage, ob es vertretbar sei, Menschen zum Auswandern zu drängen, weil sie mit der obsoleten

Schulideologie nicht kompatibel seien. Eine zeitgemäße Anpassung und ein Wandel in der Bildungspolitik durch die Legislative würde für die jungen Menschen und ihre Eltern eine Entlastung bedeuten. Würde dem Bildungsplan eine größere Aufmerksamkeit gegeben werden, hätte das eine positive und konstruktive Auswirkungen auf unser demokratisches Selbstverständnis. Die Möglichkeit, sich frei bilden zu können, sei ein idealtypischer Aspekt freiheitlich demokratischer Grundsätze. Das in einen ökosozialen Kontext eingebettete, sich frei bildende Subjekt, finde durch die Öffentlichkeit eine wirksame Begleitung und Unterstützung. Das sei das Gegenteil von einer obrigkeitsstaatlichen Herrschaft, die das Subjekt mit allen möglichen Argumenten zum Objekt erniedrige und es zwinge und bezwinge. Positive Staatlichkeit respektiere das Individuum bedingungslos. Als Folge des Wandels könnten junge Menschen sich ihrer angeborenen kreativen und aktiven Begeisterung widmen. Durch ihre Neugier entstände ein Innovationsschub. Die Wirtschaft und das Handwerk würden von motivierten offenen und interessierten jungen Menschen profitieren. Thüringen könne ein Vorreiter der Innovation in Deutschland mit intelligenten und sozial und kulturell engagierten Menschen werden. Andere Bundesländer könnten sich Thüringen in der Bildungspolitik anschließen. Eine weitere Konsequenz könne sein, dass sich die Justiz und die Behörden anderen und wichtigeren Aufgaben widmen könnten, als Menschen mit Gewalt in die Schule zu bringen. Minister Holters Aufgabe könne sein, freiheitliche und demokratische Strukturen sich frei bildenden Menschen zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Folge der geforderten Bildungspolitik könne sein, dass die Ausgaben für Familien und für die Gesellschaft gesenkt werden könnten, weil Menschen nicht länger medikalisiert, psychiatrisiert oder kriminalisiert würden, weil Nachhilfe oder Methyiphenidate, polizeiliche Vorführungen oder Jugendarrest, Sonderschulen oder Kinderpsychiatrie und vieles mehr entfielen. Jedes Subjekt wäre ein von Anfang an respektiertes Subjekt, das sich frei bilden könne und wolle. Er wies auf häufig aufkommende Missverständnisse im Zusammenhang der Diskussion zur vorgetragenen Thematik hin. Er sei nicht gegen das Fortbestehen der Schule. Würden aber Menschen vom Zwang der Fremdbestimmtheit erlöst, würden der Institution Schule und ihren Akteuren die Chance geboten, sich humanistisch zu verwandeln und nicht länger ein Ort der zwangsweisen Abrichtung von Objekten zu sein. Schule solle eine vom Staat garantierte und unterstützende Infrastruktur sein, die dem sich frei bildenden Menschen als Subjekt zur Verfügung stehe. Er bemerkte, dass seine Ausführungen nicht als Plädoyer für die häusliche Beschulung im Sinne des Begriffs „Homeschooling“ zu verstehen seien. Er trete nicht für Eltern ein, die mit zweifelhaften pädagogischen, ideologischen oder religiösen Ambitionen, ihren Nachwuchs der aus ihrer Sicht schädlichen offiziellen Schule entziehen und zu Hause unterrichten wollten. Ferner gehe es ihm ebenso wenig um die Frage von privaten Hinterhofschulen. Oft werde das Argument angeführt, dass die staatliche Schule ein Ort der demokratischen Sozialisation jenseits von Diskriminierung sei. Diese Aussage entspreche nicht der Wahrheit.

Kontraproduktive Eigenschaften wie bspw. Egozentrismus oder autoritäres Verhalten seien Konsequenzen der Beschulungsideologie und schulischer Erfahrenen von subtil oder offen erlittener Gewalt. Indes beruhe unser demokratisches Selbstverständnis auf dem unbedingten und bedingungslosen Respekt vor dem Menschen, der gattungsgemäß ein soziales und kooperatives Wesen sei. Insofern vertrete er hier keine Ideologie oder ein Dogma, sondern trete lediglich für das ein, was das Grundgesetz sowie die Konventionen der Menschenrechte postulierten. Die Selbstbestimmtheit, Würde und Kompetenz jedes Menschen seien unbedingt und bedingungslos zu respektieren. Er bemerkte, dass er aus philosophischer Perspektive zu einer notwendigen legislativen Maßnahme einlade, die eine Vereinfachung für alle Betroffenen und Beteiligten biete und keine Nachteile habe. Diese Dynamik komme nicht nur jungen Menschen, ihren Müttern und Vätern, der Verwaltung, der Justiz und dem Staat insgesamt zugute. Es könnten außerdem eine vielfältige Kultur- und Bildungslandschaft entstehen. Ferner könne auch die Wirtschaft von einer solchen bildungspolitischen Maßnahme profitieren. Er halte es für positiv und sinnvoll, das Bundesland Thüringen durch eine Öffnung der Gesetzgebung, die informelle Bildungswege ausdrücklich ermögliche, zu einem Vorboten eines unumkehrbaren Prozesses zu machen. Entsprechenden Schritten auf Landesebene könnten weitere Schritte auf Bundesebene folgen. Er wünsche sich, dass das Grundrecht eines jeden Menschen, sich frei zu bilden, selbstverständlich sei und rechtlich verankert sei. In einem konstruktiven und prospektiven Dialog könnten die Gestaltung und mögliche Bedenken diskutiert werden.

Frau Klinkigt äußerte, dass sie Psychologin und systemische Therapeutin sei. Sie sei seit über zehn Jahren mit Fällen von unglücklichen Kindern und Jugendlichen aufgrund des Schulbesuchs befasst (vgl. Anlage 2). Käme jemand mit einem Anliegen, Kummer, Not und dem Bedürfnis seelischer Gesundheit zu ihr, dann unterstütze sie diese Person, fördere ihre Stärken und versuche einen Weg zum Glück zu finden, da dieses Vorgehen das Beste für jeden Menschen sei. Sie schließe keinen Menschen, egal welchen Alters, aus. Die Menschen, die seit über zehn Jahren zu ihr kämen, seien Menschen, die etwas wollten und etwas nicht wollten, Ja und Nein sagten. Diese Menschen sagten Nein zur Schule. Sie wies auf eine Grafik der Internetseite Jugendgerichtshilfe Dresden hin, die den Verfahrensablauf eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen Schulverweigerung veranschauliche (vgl. Anlage 2). Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulverweigerung werde gegen eine Person eingeleitet, weil die Schule schuldhaft stunden- oder tageweise nicht besucht worden sei. Die Hintergründe, warum junge Menschen nicht zur Schule gingen, würden nicht thematisiert. Das erlebte Leid in der Schule sei ein Grund, warum Schüler Nein zum Schulbesuch sagten. Ferner wies sie darauf hin, dass es sich nicht um Einzelfälle handele. Ein vierzehnjähriger Schüler habe ihr seine Einschätzung berichtet, dass es 95 Prozent der Schüler in der Schule schlecht

gehe. Sie wies darauf hin, dass es allen Menschen, die mit dem Schulsystem konfrontiert seien, seelisch schlechter gehe als je zu vor. Betroffene seien die Schüler, die Eltern, die Schulleiter, die Lehrer und die Mitarbeiter im Jugendamt oder in Beratungsstellen. Ihr werde von verschiedensten Seiten bestätigt, dass es Menschen schlecht gehe, denen das Wohl der Schüler am Herzen liege. Das empfundene Leid betreffe den Bildungsaspekt und sei mit Langeweile, Lustlosigkeit, Interessen- und Motivationsverlust und dem Gefühl von Sinnlosigkeit verbunden. Ferner stehe das empfundene Leid im Zusammenhang mit dem sozialen Aspekt und beziehe sich nicht nur auf Mobbing und sichtbare Gewalt. Es gebe respektlosen, lieblosen und herabsetzenden zwischenmenschlichen Umgang sowie Druck und Fremdbestimmung. Das empfundene Leid sei der eine Aspekt, warum sich Schüler gegen den Schulbesuch entschieden. Ferner sei der Aspekt von Bedeutung, dass immer mehr Menschen im Gewahrsein der eigenen Kompetenz und Selbstwirksamkeit aufwüchsen. Diese Wahrnehmung sei eng mit dem menschlichen Grundbedürfnis nach Sinn, sinnvollem Tun und Dasein verbunden. Der Wunsch nach einem sinnvollen Dasein schließe das Bedürfnis nach Selbstentfaltung und nach Beziehungen zu realen und authentischen Menschen mit ein. Immer mehr Menschen lehnten den Schulbesuch ab, weil sie das Lernklima und die zwischenmenschliche Atmosphäre als nicht stimmig einschätzten. Sie sei in ihrer Arbeit mit Aussagen konfrontiert, dass man in der Schule nicht lernen könne, dort nichts lerne und der Schulbesuch nichts bringe. Eine Schülerin habe geäußert, dass sie sich nicht mehr fühlen könne, die Lehrerin nicht mehr fühlen und ihr zu Hause nicht mehr fühlen könne. Die Annahme des schuldhaften Nichtbesuchs der Schule müsse hinterfragt werden. In gesunden Kulturen werde die Jugend geschätzt, weil sie zur gesunden Weiterentwicklung der ganzen Gemeinschaft betrage. Die Hirnforschung, die Lern-, Entwicklungs- und Evolutionspsychologie, die Resilienzforschung und Systemtheorie spiegelten diese Erkenntnisse. Sie wies auf das Informationsheft der Caritas mit dem Titel „Kinder dürfen Nein sagen“ hin. Gewalt bedeute, dass etwas mit einem gemacht werde, was man nicht wolle und schlechte Gefühle erzeuge. Ferner handele es sich um Gewalt, wenn jemand einen zu etwas zwinge oder einem wehtue. Es gebe verschiedene Arten von Gewalt, aber es sei egal welche Form von Gewalt ausgeübt werde, denn sie sei verboten. Seelische Gewalt sei die Erzeugung von Angst, Bedrohung oder die Androhung einer Strafe. Es bestehe ein Recht, gut behandelt und ernst genommen zu werden. Es gebe das Recht darauf, selbst zu entscheiden. Die eigene Meinung sei wichtig und es könne Nein gesagt werden. Halte sich jemand nicht an die Persönlichkeitsrechte, dürfe man sich beschweren und es müsse einem zugehört werden. Es bestehe das Recht, selbst über seinen Körper zu bestimmen. Ferner gebe es das Recht auf Bildung, auf Spielen, auf Sicherheit, auf Privatsphäre und freie Zeit. In der Broschüre werde mehrmals darauf hingewiesen, dass ein Kind das Recht darauf habe, keine Gewalt zu erfahren. Die Rechte von Kindern seien einzuhalten und darauf hätten Eltern und Erwachsene

zu achten. Die Rechte seien wichtig, aber ihre Gewährleistung sei nicht einfach. Es müsse dennoch das gemeinsame Ziel seien, die Gewährleistung der Rechte zu erreichen. In dem Buch mit dem Titel „Ben sagt nein“ würden Eltern Tipps zum Schutz ihres Kindes gegeben. Dem Nachwuchs sei die Botschaft zu vermitteln, dass mit den Eltern über alles geredet werden könne und dass das Kind ihnen vertrauen könne. Kinder und Jugendliche könnten lautstark nein sagen, wenn sie nicht tun wollten, was Erwachsene von ihnen verlangten. Ferner werde empfohlen, dass Kinder auf ihr Gespür hören sollten, das ihnen sage, was gut für sie sei und was nicht. Eine Mutter, deren Kind den Schulbesuch ablehne, habe berichtet, dass sie in einem Gespräch mit einer Vertreterin des Jugendamts geäußert habe, dass sie ihrem Kind in ihrer Erziehung vermittelt habe, dass es nein sagen könne. Die Mitarbeiterin des Jugendamts habe daraufhin erwidert, dass es die Mutter nicht geschafft habe, ihrem Kind zu vermitteln, dass es beim Thema „Schulbesuch“ nicht nein sagen könne. Sie wies auf Aussagen von Richtern hin, dass zum Zweck der Durchsetzung der Schulpflicht Gewalt angewendet werden müsse und der Wille des Kindes gebrochen werden müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Menschen, die aus einer Gewaltsituation herausgehen wollten, sanktioniert würden und dadurch erneute Gewalt erführen. Menschen, die sinnvollere Wege der Bildung gehen wollten, würden davon abgehalten. Kinder hätten in die Schule zu gehen und ihre Befindlichkeiten und Bedürfnisse zählten nicht. Ein Kind wisse nicht, was gut für es ist, da es das nicht entscheiden könne. Kinder hätten zu lernen und Mobbing auszuhalten. Die Schule müsse sich nicht bemühen und etwas ändern, da das Kind in die Schule gehen müsse. Diese Aussagen und Haltungen habe sie in ihrer Arbeit häufig wahrnehmen müssen, wenn sie versucht habe, Familien beim Finden guter Lösungen mit Schulen für junge Menschen zu unterstützen. Sie wies auf den britischen Entwicklungspsychologen Alan Thomas hin, der ein Pionier des Erforschens des informellen Lernens sei. Sie bemerkte, dass sie ihn gefragt habe, ob ihm Fälle im englischsprachigen Raum bekannt seien, dass junge Menschen, die sich abseits der Schule bildeten, als psychisch krank bezeichnet oder in Psychiatrien gebracht worden seien, was er verneinte. In Deutschland sei es möglich, dass ein junger Mensch als Fall für die Psychiatrie bewertet werde, wenn er sich in der Schule nicht wohlfühle. Die schlimmste Botschaft, die Eltern und Kindern vermittelt werde, sei die Androhung, dass Kinder aus Familien genommen würden, wenn sie nicht kooperierten. Mit diesem Druckmittel müsse sehr sorgsam umgegangen werden. Die Herausnahme von Kindern aus sicher gebundenen Familienkontexten sei eine Form der Kindeswohlgefährdung. In der vergangenen Woche hätten sie drei Fälle erreicht, in denen junge Menschen geäußert hätten, dass sie lieber tot seien, als weiter in die Schule zu gehen. Ein achtjähriger Junge habe sich zu Weihnachten ein Messer gewünscht und geäußert, dass es entweder den Tod oder die Schule für ihn gebe, da er aufgrund der Schulpflicht keine Wahl habe. In den letzten Jahren habe sich der Erziehungsstil gewandelt und werde psychologisch als vertrauensvolle Begleitung bezeichnet, was nichts mit

Erziehungsunfähigkeit und Nachlässigkeit zu tun habe. Dieser Stil fördere am deutlichsten die Selbstbildungsinstinkte eines jungen Menschen. Sie verwies auf den Psychologen Peter Grey, dessen Forschung und Erkenntnisse in diesem Bereich wegweisend seien. Peter Grey habe in einem Artikel geäußert, dass es die grundlegendste aller Freiheiten sei, etwas abbrechen und weggehen zu können. Schulen würden nur dann zu ethisch vertretbaren Bildungseinrichtungen, wenn Kinder die Freiheit hätten, sie zu verlassen. Das elementarste Recht, das alle anderen Rechte erst ermögliche, sei das Recht, etwas abzubrechen oder aufzugeben. Diese Freiheit bilde die Grundlage für Frieden, Gleichwertigkeit und Demokratie. Im Allgemeinen seien Kinder die Gruppe von Menschen, die am meisten Gewalt erführe, weil ihnen nicht die gleichen Freiheitsrechte eingeräumt würden wie Erwachsenen, insbesondere die Freiheit wegzugehen. Bisher habe niemand erreicht, die Probleme von Mobbing, Gewalt, Unlust und Unzufriedenheit zu lösen. Die Probleme könnten nicht gelöst werden, solange Kindern nicht zugestanden werde, wegzugehen. Sie äußerte, dass jungen Menschen ermöglicht werden solle, ihren Weg zu wählen. Ferner solle den anderen Akteuren im Bildungssystem ermöglicht werden, gute Bedingungen zu schaffen und unter guten Bedingungen zu lernen.

Prof. Dr. Hüther bemerkte, dass das Schulsystem aus einer Zeit komme, die es nicht mehr gebe und sich das System verändern müsse. Diese Veränderung werde nicht aufzuhalten sein. Er äußerte, dass er Neurobiologe sei und die Petition aus mehreren Gründen unterstütze. Ein Grund sei, dass er es für nicht akzeptabel halte, dass Kinder die in ihnen angelegten Potentiale nicht entfalten könnten. Er setze sich seit vielen Jahren dafür ein, dass es im Bereich der Schule Änderungen gebe und er habe die Hoffnung, dass ein entsprechendes Signal aus Thüringen kommen könne und bundesweit aufgegriffen werde. Er sei einer der sechs Experten für die Zukunft des Lernens im Bundeskanzleramt unter Kanzlerin Merkel gewesen. Ferner habe er die Veränderungen in der Hirnforschung in den letzten 30 Jahren miterlebt. Zum Thema „exekutive Frontalhirnfunktionen“ – die Fähigkeiten, Handlungen zu planen und Folgen von Handlungen abzuschätzen, Impulse zu kontrollieren, Frust auszuhalten, sich in andere hineinzuversetzen und Verantwortung zu übernehmen – bemerkte er, dass diese Fähigkeiten nicht gelehrt werden könnten, sondern von jungen Menschen im Leben erworben würden. Es sei nicht zielführend, wenn Kinder und Jugendliche diese Fähigkeiten nur unzureichend herausbildeten, obwohl bspw. gute Noten auf ihren Zeugnissen ständen. Es seien Wege zu finden, wie es jungen Menschen ermöglicht werden könne, diese Grundkompetenzen zur Bewältigung des Lebens im 21. Jahrhundert zu erlernen. Das Schulsystem habe in den letzten beiden Jahrhundert Menschen zu Pflichterfüllern ausgebildet. Damals sei es nicht so sehr von Relevanz gewesen, Menschen zum selbstständigen Denken auszubilden. Abrichtungs- und Dressurmethoden seien bis in die heutige Zeit die wesentliche

Strategie, mit der versucht werde, jungen Menschen etwas beizubringen. Jedes Kind komme mit Entdeckerfreude und Gestaltungslust auf die Welt und sei Konstrukteur seines eigenen Lernprozesses. Diese Lernerfahrungen erzeugten die innere Haltung, dass man sich das Leben erschließen und Wissen aneignen könne. Das Explorationszentrum – die Neugier – werde bei einem Kind immer dann aktiv, wenn es sich in einer sicheren Umgebung, geborgen und geschützt fühle. Die Lust am Lernen müsse nicht geweckt werden, sondern sei von Beginn an vorhanden. Er bemerkte, dass es katastrophal sei, wenn ein Kind in der von Erwachsenen geschaffenen Einrichtung die Lust am Lernen verliere. Umfragen zeigten, dass Schüler spätestens ab dem vierten Schuljahr Erfahrungen machten, in denen sie unter Druck gesetzt würden und Dinge lernen müssten, die sie nicht lernen wollten. Werde das Lernbedürfnis nicht gestillt, weil man lernen wolle, aber jemand einem vorschreibe, was man zu lernen habe, entstehe eine Inkohärenz im Gehirn, für die eine Lösung gefunden werden müsse. Kinder unterdrückten in solchen Situationen ihre eigene Freude am Lernen, Entdecken und Gestalten. Als Folge entständen hemmende Verknüpfungen im Gehirn. Diese Kinder könnten Inhalte lernen. Ihnen fehle allerdings das Interesse an den Inhalten, die sie lernten. Diese Kinder seien abgerichtet. Hirnforscher könnten zeigen, dass bei Menschen in Situationen, in denen sie gezwungen würden, nicht oder gegen ihre Bedürfnisse zu handeln, die gleichen Hirnareale wie bei physischen Schmerzerfahrungen aktiviert würden. Würden Menschen zu Objekten von Erwartungen, Belehrungen, Zielvorgaben, Bewertungen und Maßnahmen gemacht, komme das einer Gewalterfahrung gleich und sei mit physischer Gewalt zu vergleichen. Es müsse damit aufgehört werden, dass Kinder zum Lernern gezwungen würden. Lernen sei das Schönste auf der Welt, was es gebe und jedes Kind habe Freude am Lernen. Diese Freude dürfe durch Schulbesuchszwang und durch Sanktionierung, wenn sich die Kinder in der Institution nicht wohlfühlten, nicht zerstört werden.

Frau Kern merkte an, dass sie ausgebildete Lehrerin sei und sich seit 30 Jahren mit selbstbestimmter Bildung beschäftige. Sie habe drei ihrer fünf Kinder circa zehn Jahre beim selbstbestimmten Lernen zu Hause begleitet. Seit 14 Jahren betreue sie junge Menschen, die nicht zur Schule gingen, seit zehn Jahren über ihre eigene Betreuungsorganisation Kern-Bildung (vgl. Anlage 3, Seite 1 und 2). Louis und Sarah ständen stellvertretend für junge Menschen, die von Kern-Bildung betreut würden (vgl. Anlage 3, Seite 3). Louis habe am Anfang der zweiten Klasse zu seinen Eltern gesagt, dass er nicht mehr zur Schule gehen wolle und zu Hause besser lernen könne. Seine Eltern hätten ihn ernst genommen und unterstützt. Sarah sei aufgrund ihrer Hochbegabung in der Schule unterfordert gewesen. Sie sei über einen langen Zeitraum hinweg gemobbt worden. Schule sei für sie unerträglich. Trotz therapeutischer Behandlung habe sie sich in Klasse 6 geweigert, weiterhin in die Schule zu gehen. Ihre Eltern hätten wahrgenommen, dass es ihr durch den Schulbesuch schlecht ginge

und unterstützten sie seitdem auf ihrem Bildungsweg ohne Schule. Wahrscheinlich sei es für viele Menschen nicht vorstellbar, aber informelle Bildung im Alltag nehme bei allen Menschen einen großen Raum ein (vgl. Anlage 3, Seite 4). Alan Rogers, der in den 1990er Jahren Professor für Erwachsenenbildung an der University of Nottingham gewesen sei, habe den Anteil der verschiedenen Lernformen mit einem Eisberg verglichen. Formales Lernen sehe er als die Spitze des Eisbergs. Das sei strukturierte, schulische Bildung, die zu einem Abschluss führe. Informelle Bildung nehme den größten Teil der Bildung ein. Forscher gingen von 70 bis 90 Prozent aus. Non-formale Bildung nehme nur einen kleinen Raum im Zwischenbereich ein. Das könnten z.B. Kurse an einer Volkshochschule sein. Es gebe verschiedene Aspekte im Bereich der informellen Bildung. Diese werde normalerweise als zufällig, unbewusst, alltäglich und ungeplant beschrieben. Prof. Dr. Man Thomas, der lange an der University of London gewesen sei und eine groß angelegte Studie mit jungen, unbeschulten Menschen durchgeführt habe, habe die folgenden Tätigkeiten bei jungen Menschen festgestellt: Beobachtung, Gespräche, intensive Verfolgung von Interessen, Übung und Spiel. Man Thomas habe festgestellt, dass diese Form der Bildung sehr effektiv sei, obwohl die sich von klassischer Schulbildung unterscheide und aus der Außenperspektive teilweise als chaotisch wahrgenommen werde.

Bei den jungen Menschen, die von Kern Bildung betreut würden, nehme dies auch einen großen Raum ein. Mit zunehmendem Alter werde das Lernen aber mehr und mehr gesteuert. Meist lernten sie projektartig und verfolgten ein oder mehrere Projekte gleichzeitig, teilweise über mehrere Monate hinweg. Louis und Sarah hätten verschiedene Projekte und Themen bearbeitet, bspw. Backen und Filmen (vgl. Anlage 3, Seite 5). Ferner besuchten sie Kurse. Louis nehme gegenwärtig an einem Kalligraphiekurs teil. Selbstbestimmtes Lernen schließe non-formales und formales Lernen nicht aus. Junge Menschen besuchten Kurse oder nähmen Unterricht und einige entschieden sich irgendwann auch für eine schulische Bildung, z.B. wenn es auf einen Abschluss zugehe. Der Wissenserwerb bei jungen Menschen, die sich ohne Schule bildeten, sei mit einem Puzzle mit vielen Teilen vergleichbar. Beschäftige sich der junge Mensch mit einem Projekt wie bspw. Backen oder Filmen, kämen immer mehr Teile zu diesen speziellen Abschnitten hinzu. Schulische Themen wie Deutsch und Mathematik und die anderen Fächer hätten ebenfalls einen solchen Puzzleeffekt. Diese würden nicht nur durch das Arbeiten mit Schulheften erweitert, sondern vor allem auch bei der Arbeit in Projekten. Louis backe gerne und habe in mehreren Jahren eine Meisterschaft darin entwickelt. Hierfür müsse er lesen, schreiben und rechnen können. Er variiere Rezepte, verkaufe auf dem Flohmarkt seine Backwaren, kaufe dafür ein und mache auch die Abrechnung. Er filme auch sehr gerne. Mittlerweile habe er seinen eigenen Youtube-Kanal und erstelle professionelle Back-Tutorials dafür. Sarah habe ebenfalls ihren eigenen Youtube-Kanal, bspw. mit Tutorials

rund ums Mindcraft-Spielen. Sie mache das gerade zu ihrem Business und beschäftige sich mit den gesetzlichen Vorgaben dafür. Sie habe Englisch gelernt, weil sie die englischen Tutorials als wesentlich besser empfunden habe, als die deutschsprachigen Angebote. Letzteres sei auch die Motivation, ihren eigenen Kanal anzubieten. Die einzelnen Gebiete des Puzzles würden im Laufe der Zeit immer größer und würden mit anderen Gebieten kombiniert. Die jungen Menschen bauten auf diese Art im Laufe der Jahre ein umfangreiches und vielfältiges Wissen auf und entwickelten viele Fertigkeiten. Bei familiengerichtlichen Anhörungen werde klar, dass diese Art des Lernens keine Kindeswohlgefährdung darstelle. Allerdings werde während dieser Gerichtsverfahren deutlich, dass die Bildung dieser jungen Menschen nicht mit dem Lernen in der Schule vergleichbar sei. Daher seien schulische Tests auch kein geeignetes Mittel, um den Lernstand zu ermitteln. Hier könne besser mit Kompetenzlisten – wie bspw. an freien Alternativschulen – gearbeitet werden. Dennoch führe sie regelmäßig Tests in den Hauptfachbereichen bei jungen Menschen durch, die in einem familiengerichtlichen Verfahren seien, allerdings nur bei denen die sich dazu bereit erklärten. Es zeige sich, dass es wenig Abweichungen vom Kenntnisstand der jeweiligen Klassenstufe gebe. Zum Thema „Berufswunsch“ äußerte sie, wenn ein junger Mensch sich klar sei, was er beruflich machen wolle, gebe es unterschiedliche Wege (vgl. Anlage 3, Seite 6). In vielen handwerklichen Berufen könne der junge Mensch auch ohne einen Abschluss mit einer Lehre beginnen. Brauche es entweder für einen Lehrberuf oder fürs Studium einen Abschluss, gebe es verschiedene Möglichkeiten. Es könnten externe Prüfungen oder die Vorbereitung zusammen mit verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden. Kern-Bildung begleite junge Menschen bei der Vorbereitung auf die externen Prüfungen, die Prüfungen der Sekundarstufe I und auf Abiturprüfungen. Bei diesen externen Prüfungen gebe es hohe Durchfallquoten, auch bei denen, die eine Vorbereitungseinrichtung besucht hätten. Bei Kern-Bildung würden individuell betreut, der Leistungstand ermittelt und die passenden Materialien zum Lernen empfohlen. Ihres Erachtens sei nicht der Kenntnisstand wichtig, sondern die Motivation für die Prüfung. Die Prüflinge schafften die Prüfungen z.B. beim Abitur innerhalb von eineinhalb bis zwei Jahren. Es habe auch Schüler gegeben, die das in sechs Monaten geschafft hätten, sogar mit sehr guten Abschlüssen. Von 62 Prüflingen hätten bis zum Jahr 2022 56 die Prüfungen bestanden. Eine Person habe die Prüfung vorzeitig abgebrochen. Die jungen Menschen, die die Prüfungen nicht bestanden hätten, seien trotzdem ihren Weg gegangen und von der Gesellschaft nicht exkludiert worden. Sie merkte an, dass große Unterschiede zwischen den jungen Menschen, die in der Sekundarstufe aus der Schule ausstiegen und denen, die entweder nie oder nur kurz in der Schule gewesen seien, zu beobachten seien (vgl. Anlage 3, Seite 7). Bei Freilernern nehme sie eine natürliche Neugier auf alles in ihrer Umwelt wahr. Sie hätten teilweise viele verschiedene Interessen, die sie verfolgten und es kämen immer wieder neue hinzu. Die Lernfreude und die Motivation seien

hoch. Die jungen Menschen seien permanent beschäftigt. Sie nehme bei Schulaussteigern oft Blockaden oder sogar Traumatisierungen wahr. Sie hätten keine Lust, verspürten viel Langeweile und hätten oft ein geringes Selbstvertrauen und Versagensängste. Könnten die jungen Menschen die Lernerfahrung selbst bestimmen, würden die Verletzungen mit der Zeit heilen und Lernfreude und Motivation zurückkehren. Zahlreiche Studien aus den USA, Kanada und Großbritannien zeigten, entgegen der Meinung des Bundesverfassungsgerichts, dass die soziale Entwicklung beim Lernen ohne Schule nicht gefährdet sei. Kontakte würden an anderen Orten geknüpft und meist auch mit Personen ganz unterschiedlichen Alters, z.B. in Vereinen, in der Nachbarschaft, im Orchester, in Jugendgruppen, in Freilernergruppen und beim Sport. Es gebe viele junge Menschen, für die Schule der richtige Weg sei. Aber es gebe auch diejenigen, für die die Schule nicht der richtige Bildungsweg sei. Daher müssten alternative Bildungswege zugelassen werden.

Minister Holter bemerkte, dass er den Ausführungen der Petenten aufmerksam zugehört habe, aber das dargestellte Bild von Schule als Dressur- und Abrichtungseinrichtung nicht teilen könne. In Thüringen gebe es 245.000 Schüler/-innen und eine große Mehrheit gehe mit Freude zur Schule. Auf die Frage, worauf sich die Kinder nach dem Ende der Coronamaßnahmen freuten, hätten viele Befragte geäußerte, dass sie sich auf die Schule freuten. In der Verfassung sei das Recht auf Bildung verankert. Daraus leite sich für den Freistaat Thüringen ab, entsprechende Bildungsangebote vorzuhalten. Er bemerkte, dass es sinnvoll und notwendig sei, dass über die Qualität von Bildung und von Unterricht an Schulen diskutiert werden könne. Mit dem Recht auf Bildung seien auch Pflichten für den Staat und für die Bürger/-innen verbunden. Würden Bildungsangebote in Form von Schulen vom Staat vorgehalten, ergebe sich eine Mitwirkungspflicht der Bürger/-innen. Dieser Aspekt beziehe sich auch auf die Schulpflicht. Er äußerte, dass er Schulpflicht als Teilnahme an dem vom Staat vorgehaltenen Bildungssystem verstehe. Die Petenten hätten auf den Thüringer Bildungsplan hingewiesen. Der Bildungsplan setze auf die Kompetenzorientierung. Thüringen sei mit diesem Ansatz deutschlandweit federführend. Die gestiegene Heterogenität an den Schulen habe zugenommen und Lehrer seien herausgefordert, individuell auf einzelne Schüler einzugehen. Insbesondere während der Coronapandemie sei das selbstbestimmte Lernen intensiv umgesetzt worden und zu einem bestimmenden Element an Schulen geworden. Er bemerkte, dass darüber diskutiert werden müsse, wie die Schule des 21. Jahrhunderts gestaltet sein solle. Die Schule des 21. Jahrhunderts könne nicht die Schule des 19. Jahrhunderts oder 20. Jahrhunderts sein. Er wies auf eine Anhörung im AfBJS hin, in der über Änderungen im ThürSchulG hinsichtlich der Themen „Digitalisierung in Schulen“, „Mitbestimmung der Schüler im Unterricht“ und „Praxisorientierung“ diskutiert würden. Die vorgetragenen Beispiele von Kindern, die die Schule nicht besuchten, seien anzuzeigen, da

angenommen werden müsse, dass es sich um Kindeswohlgefährdung handele. Sei das Wohl des Kindes gefährdet, dann müsse der Staat eingreifen. Die Petition gebe den Impuls, weiterhin zu überlegen, wie das staatliche Schulsystem entwickelt werden könne, dass es den modernen Ansprüchen im 21. Jahrhundert entspreche.

Abg. Reinhardt wies darauf hin, dass er gelernter Erzieher und Sozialpädagoge sei und erkundigte sich danach, was der Unterschied zwischen informeller und nonformaler Bildung sei. Er bat darum, diesen Aspekt am Beispiel der personellen Dimension im Bereich des heteronomen expansiven Bildungsbereichs zu benennen. Er bemerkte, dass er die Unterscheidung zwischen informeller und nonformaler Bildung für wichtig halte.

Dr. Senkel wies auf ihre Ausführungen zur informellen und nonformalen Bildung in ihrer Präsentation hin (vgl. Anlage 1, Seiten 2 bis 4). Sie bemerkte, dass Herr Rickert, der die Petition unterstütze, ein ehemaliger Schulleiter sei.

Herr Rickert äußerte, dass er ein Schulverweigerer gewesen sei und sich informell gebildet habe. Informelle Bildung, sei Bildung, die im Alltag abseits der Schulbildung stattfinde. Museen und Theater könnten bspw. Orte nonformaler Bildung sein. Diese Institutionen kooperierten teilweise mit Schulen und könnten fakultativ genutzt werden.

Herr Stern bemerkte, dass der Mensch bei informeller Bildung Subjekt und bei formaler Bildung Objekt sei.

Auf die Frage, des **Abg. Reinhardt,** wie erfolgreich Einzelfallanträge von Eltern für ihre Kinder auf Online-Beschulung gewesen seien, äußerte **Frau Kern**, dass es für gemobbte Kinder keine Einzelfallregelung gebe. Es werde davon ausgegangen, dass solche Konflikte in der Gruppe gelöst werden müssten. Sie sei selbst als Mutter davon betroffen, dass einer ihrer Söhne über Jahre gemobbt worden sei und den Schulbesuch abgelehnt habe, da sich die Situation durch mehrere Schulwechsel nicht gebessert habe. Das sei kein Einzelfall. Sie sei in ihrer Tätigkeit mit zahlreichen Fällen konfrontiert gewesen, in denen Eltern und Kinder erfolglos verschiedenste Maßnahmen versucht hätten. Sarah habe geäußert, dass sie sich das Leben nehmen wolle, wenn sie zurück in die Schule gehen müsse.

Auf die Frage des **Abg. Reinhardt**, wie sich die Institutionen Kindergarten und Schule hinsichtlich des explorativen Lernern unterschieden und wie und wo Kinder lernen sollten, wenn die Institution Schule nicht präferiert werde, äußerte **Prof. Dr. Hüther**, dass Kinder im Kindergarten im Unterschied zur Schule Dinge lernten, die sie lernen wollten, da sie die

Gestalter ihres eigenen Lernprozesses seien. Die Erzieher/-innen ermöglichten einen Raum, in dem das Interesse am Lernern geweckt werde. Es gebe keine Noten, keinen Druck und keinen Lernzwang. Spielerisches Ausprobieren und Entdecken seien die Urformen des menschlichen Lernens. Er merkte an, dass Schüler in Umfragen geäußert hätten, dass sie sich auf den Schulbesuch freuten, hänge damit zusammen, dass in der Schule soziale Kontakte gepflegt würden und Freunde sich treffen könnten. Er regte an, die gesamte Kommune zum Lernort zu machen. Schule übernehme bei einer solchen Lernform Aufgaben, die die Kommune nicht leisten könne.

Auf die Frage des **Abg. Reinhardt**, ob Lernen über Bildschirmzeit als besser als über das direkte Erleben bewertet werde, äußerte **Prof. Dr. Hüther**, dass dieser Gedanke im Thüringer Bildungsmodell „Neue Lernkultur in Kommunen“ (nelecom) umgesetzt worden sei. Es seien viele Lernorte in Kommunen bereitgestellt worden, an denen Kinder informell durch praktisches Handeln haben lernen können. Das Programm sei sehr erfolgreich gewesen, sei aber in der neuen Legislaturperiode nicht verlängert worden. Die Ansätze seien vorhanden und es müsse versucht werden, die Schule besser in die Kommune zu integrieren.

Herr Stern äußerte, dass zu berücksichtigen sei, dass es ausreiche, wenn ein Schüler in Thüringen den Schulbesuch ablehne, er das Recht habe, gehört zu werden. Es sei ein Skandal, dass ein freiheitlich demokratischer Staat das Nicht-Wollen eines Menschen versuche zu brechen. Jungen Minderjährigen werde kein Abwehrrecht gegen dieses Vorgehen des Staates gewährt. Jeder junge Mensch solle das Recht erhalten, sagen zu können, dass Schule in Thüringen für ihn nicht passend sei. Der Staat habe die Menschen als Subjekte anzuerkennen, zu respektieren und zu akzeptieren. Das sei für eine FDGO eine grundsätzliche Prämisse.

Vors. Abg. Müller äußerte, dass Lernern auch am Lernort Schule stattfinde und Kinder individuell gefördert würden. Sie bemerkte, dass sie die Aussagen von Herrn Stern erschreckt hätten.

Prof. Dr. Hüther merkte an, dass es nicht darum gehe, die Schule abzuschaffen. Es seien Räume zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche Dinge lernen könnten, die in der Schule nicht unterrichtet werden könnten. Das könnten Lernerfahrungen im Feuerwehr- oder Sportverein sein. Gegenwärtig sei der Lernort Schule sehr dominant und Schüler hätten außerhalb der Schule kaum Zeit, an anderen Lernorten Lernerfahrungen zu machen.

Vors. Abg. Müller bemerkte, dass sie dieser Darstellung widerspreche. Aus ihrer persönlicher Erfahrung als Mutter eines Jugendlichen könne sie berichten, dass Schüler trotz Schule noch Zeit für außerschulische Aktivitäten hätten.

Abg. Hartung äußerte, dass er die Auffassung der Vors. Abg. Müller teile. Prof. Dr. Hüther habe in der Vergangenheit das hirngerechte Klassenzimmer gefordert. Abg. Hartung erkundigte sich danach, wie ein hirngerechtes Klassenzimmer gestaltet werden müsse und was im gegenwärtigen Schulsystem fehle, um ein hirngerechtes Klassenzimmer umzusetzen. Ferner interessierte ihn, ob die Implementierung eines hirngerechten Klassenzimmers die Forderung nach Schulverweigerung aushebeln würde.

Prof. Dr. Hüther bemerkte, dass der Begriff „hirngerechtes Klassenzimmer“ nicht von ihm geäußert worden sei. Die Fokussierung aufs Gehirn sei nicht zielführend, da der Organismus ganzheitlich zu betrachten sei. Ein hirngerechtes Klassenzimmer gebe es nicht. Schule müsse ein Ort sein, wo Schüler gerne hingehen und ihrer Lernfreude nachgehen könnten. Gebe es Schüler, die den Lernort Schule aus verschiedenen Gründen nicht entsprechend schätzen könnten, müsse es möglich sein, den Schulbesuch abzulehnen. Er wies darauf hin, dass die heutige Elterngeneration Aussagen ihrer Kinder, dass sie den Schulbesuch ablehnten, ernster nehmten als in der Vergangenheit. Ferner könnten Kinder genau beschreiben, was ihnen am Schulbesuch missfalle. Es würden Gründe wie zu wenig Aufmerksamkeit vom Lehrer, Mobbing durch andere Schüler und eine ungünstige Lernatmosphäre am Lernort genannt. Die Entwicklung, dass Kinder als mündig behandelt würden und von Eltern ermutigt würden, ihre Kritik mitzuteilen, wenn sie in einer Situation Leid erführen, sei ein großer Fortschritt. Diese Tendenz werde in der Zukunft zunehmen und es müssten an den Schulen in solchen Fällen Lösungsansätze gefunden werden. Er äußerte, dass es nicht um einen Klassenkampf für oder gegen die Institution Schule gehe, sondern darum, jungen Menschen, die sich in der Schule nicht wohlfühlten, zu helfen ihre angeborene Entdecker- und Lernfreude zu erhalten und zu entfalten. In diesem Zusammenhang könnten Lernorte außerhalb der Schule sinnvoll sein.

Abg. Hartung wies auf eine Broschüre mit dem Titel „Das gehirngerechte Klassenzimmer“ aus dem Jahr 2007 hin, in der Prof. Dr. Hüther mit der Aussage zitiert werde, dass Kinder mit einem unglaublichen Potenzial zur Welt kämen, das durch viele unterschiedliche praktische Erfahrungen in Alltag und Schule gefördert werden müsse. Kinder seien keine Gefäße, die man mit Wissen füllen könne. Sie brauchten Aufgaben, an denen sie wachsen könnten.

Prof. Dr. Hüther äußerte, dass das Zitat von ihm sei, er aber nicht an der Titelfindung „Das gehirngerechte Klassenzimmer“ der Broschüre beteiligt gewesen sei.

Abg. Dr. Klisch bemerkte, dass sie die Auffassung teile, dass Lernen nicht nur am Lernort Schule stattfinde, sondern Menschen jeden Tag in Alltagssituationen informell lernten. Lernen sei ein kontinuierlicher und lebenslanger Prozess. Lernen finde im gegenseitigen Austausch von Menschen statt, weil wir soziale Wesen seien. Zum Lernen gehörten auch Grenzziehungen, Fehler und Fehleranalysen. Es sei von Bedeutung, dass Lernen und Wissen von Erwachsenen strukturiert und eingeordnet würden. Schule sei ein Lernort, an dem das passiere. In Erfurt gebe es zahlreiche außerschulische Lernorte. Sie bemerkte, dass sie es für sinnvoll halte, dass die Institution Schule als Lernort immer wieder hinterfragt und weiterentwickelt werde. Ferner wies sie darauf hin, dass es belastete und problematische Elternhäuser gebe und Schule Kinder aus solchen Problemlagen auffangen und ihnen eine Zukunft geben könne. Lernen bedeute Zukunft und Freiheit. Sie merkte an, dass die Coronapandemie die Einführung digitaler Lernformen beschleunigt habe. Die Pandemie habe allerdings auch gezeigt, dass Schüler digital vereinsamt seien und sich alleingelassen gefühlt hätten. Es bestehe die Gefahr, dass sich Kinder und Jugendliche in einer virtuellen Welt verlören, die kaum noch an die Realität angebunden sei. Die Abschaffung der Schulpflicht sei der falsche Weg, aber Lernern immer wieder neu zu denken, sei ein unterstützenswerter Ansatz.

Prof. Dr. Hüther bemerkte, dass die Vereinsamung von Kindern und Jugendlichen während der Coronapandemie auch damit zusammengehangen habe, dass es keine Angebote zur Pflege sozialer Kontakte mehr gegeben habe. Gemeinschaft per se habe keinen Wert, wenn Menschen dort nicht gerne lernten. Es komme auf die Qualität der Gemeinschaft und der Beziehungskulturen in den Schulen an.

Herr Stern äußerte, dass die Diskussion in ein Tribunal über die Themen „Schule“, „Lernen“ und „Kinder“ abgleite. Diese Fokussierung sei nicht Intention der Petition. Die Petition verfolge das Ziel, dass in Thüringen die Möglichkeit geschaffen werde, dass es neben dem normalen schulischen Bildungsweg auch einen alternativen Bildungsweg geben könne.

Auf die Frage der **Abg. Baum**, mit welchen Hindernissen zu rechnen sei, wenn versucht werde, Schule zu verändern, äußerte **Herr Rickert**, dass er in seiner Funktion als Schulleiter das Lehrerkollegium nach dessen Kritikpunkten am Bildungssystem befragt habe. Über 90 Prozent der 50 Kollegen und Kolleginnen hätten geäußert, dass das Schulsystem anachronistisch sei und nicht in mehr die Gegenwart passe. Die Schüler/-innen würden nicht zukunftsorientiert ausgerichtet. Auf die Frage, wie das System geändert werden könne, sei geäußert worden, dass das System nicht geändert werden könne. Er wies auf eine Tagung mit dem sächsischen Kulturminister an der Evangelischen Akademie Loccum zum Thema

„Zukunft gestalten mit transformativer Bildung“ hin. Das Ergebnis der Diskussion sei gewesen, dass progressive Veränderungsvorschläge an den hierarchischen Strukturen scheiterten und Gestaltungsmöglichkeiten fehlten. Ferner merkte er an, er sei in einem Institut tätig, das zum niedersächsischen Kulturministerium zugehörig sei. Er habe unter Kollegen und Kolleginnen eine Umfrage zum Thema „Futures Literacy“ durchgeführt. Von 150 Mitarbeitern hätte niemand gewusst, was Futures Literacy sei. Dieses Umfrageergebnis zum Thema „Futures Literacy“ sei bemerkenswert.

Herr Stern äußerte, dass er nicht den Begriff „Kind“ verwende, sondern den Begriff „Mensch“ präferiere. Die Legislative habe dafür zu sorgen, dass sich jeder Mensch frei bilden könne und er von der Erfüllung dieses Bedürfnisses nicht abgehalten werde. Er merkte an, dass er sich von religiösen, ideologischen und sektenartigen Gruppierungen, die ihre Ambitionen zu Lasten ihres Nachwuchses verwirklichen wollten, dezidiert abgrenze. Zum Thema „Rechte und Pflichten“ verwies er auf das Grundgesetz, in dem die Rechte vor den Pflichten ständen. Pflichten ergäben sich manchmal aus Rechten, aber Rechte ergäben sich nicht unbedingt aus Pflichten. Der Schulanwesenheitszwang sei im 21. Jahrhundert widersinnig.

Abg. Dr. Bergner bemerkte, dass 10 Prozent der Schüler in Thüringen die Schule ohne Abschluss verließen. Sie erkundigte sich danach, wie man dieser Schülergruppe mehr Freude am Lernen ermöglichen könne.

Herr Rickert äußerte, dass er selbst nach der 10. Klasse die Schule ohne Schulabschluss verlassen habe und viel Beziehungsarbeit zur Kompensation nötig gewesen sei. Später sei er als Lehrer tätig gewesen und habe hochbegabte Schüler betreut. Diesen Schülern habe er viele Freiheiten gegeben und alle hätten ihre Abschlüsse erfolgreich absolviert. Es sei entscheidend, einen Weg zum Individuum zu finden. Trotz aller Bemühungen, individuell zu betreuen und zu fördern, sei das Schulsystem ein kollektivistisches System. Er wies auf zwei Promotionen zum Thema „Lehrer und Angst“ hin, die nachwiesen, dass Lehrer den Beruf wählten, weil sie ängstlich seien. Lehrer hätten Angst vor Macht, vor Hierarchien und vor der Elternschaft. Ferner kämen Lehrer häufig aus bürgerlichen Settings und könnten sich bestimmte Biografien abseits des bürgerlichen Werdegangs nicht vorstellen. Dieser Aspekt betreffe bspw. Migrationsfragen und Schulverweigerung. Er habe einen solchen Habitus und das Unverständnis der Lehrer selbst erlebt. Er sei kriminalisiert und zum Psychologen geschickt worden, als er nicht mehr zur Schule gegangen sei. Das sensible Eingehen auf individuelle Fragestellungen werde in der Ausbildung an der Universität, im Referendariat oder in der Lehrerausbildung nicht vermittelt. Es sei ein Dilemma, dass Beziehungsarbeit nicht gelernt und nicht gelebt werde.

Abg. Herold erkundigte sich danach, ob prä- und perinataler Stress Muster erzeugten, die das spätere Lernverhalten maßgeblich beeinträchtigten. Ferner interessierte sie, ob es Möglichkeiten gebe, Konzepte zu entwickeln, die Mobbing und schlechte Kommunikationsstrukturen zwischen Lehrern, Eltern, Mitschülern und dem betroffenen jungen Menschen durchbrechen könnten. Häufig kämen Schüler, die später Opfer würden, aus lern- und bildungsfernen Strukturen und prekären Situationen. Sie erkundigte sich danach, wie sichergestellt werden könne, dass diese benachteiligten Kinder durch die Befreiung von der Schulanwesenheitspflicht nicht zusätzlich benachteiligt würden und Strukturen angeboten würden, die die Entfaltung der Potentiale der Kinder förderten.

Abg. Reinhardt wies darauf hin, dass in der Petition die Verbindung zu nationalen und internationalen Online-Schulen hergestellt werde. Er erkundigte sich danach, wie der Bildungsraum gefüllt werde, wenn die Schulanwesenheitspflicht abgeschafft würde.

Prof. Dr. Hüther äußerte, Traumata seien nicht unheilbar und müssten nicht das gesamte Leben bestimmen. Insbesondere in der Traumatherapie seien große Fortschritte in der Psychotherapie gemacht worden. Es sei wichtig, dass Lehrer für solche Fälle sensibel seien und bei Bedarf kompetente Hilfe zur Verfügung gestellt werde. Zum Mechanismus des Mobbings merkte er an, dass eine Person schwach genug sein müsse, sich beeindrucken zu lassen und die andere Person das Bedürfnis haben müsse, den anderen zu erniedrigen. Er vertrete den Ansatz, dass Kinder und Jugendliche gestärkt werden müssten, sich durch Mobbingversuche nicht beeindrucken zu lassen. Fühle sich ein Kind über einen längeren Zeitraum in der Schule nicht wohl, dann sei das ein Anzeichen, dass die Erwachsenen versagt hätten. Es gebe viele Kinder und Jugendliche, die sich in der Schule unwohl fühlten und deshalb sei die Diskussion über das Anliegen der Petition notwendig. Es sei das Anliegen der Petition, dazu anzuregen, alternative Wege hinsichtlich der Ausgestaltung der Schulanwesenheitspflicht zu finden, damit Kinder und Jugendliche sich angemessen entfalten könnten.

Frau Klinkigt bemerkte, dass mit der Petition eine Diskussion über die grundsätzliche Haltung und über die Hinterfragung unhinterfragter Vorstellungen angeregt werden solle. Er sei zu erörtern, ob fehlende Bildungsabschlüsse schlechtere Lebenschancen bedeuteten. Ferner seien bildungsferne Schichten die Folge des Schulsystems. Mobbing sei keine Angelegenheit zwischen Individuen, sondern finde in bestimmten Strukturen statt. Eine bestimmte Gruppe junger Menschen würde diskriminiert und die Schule sei ein Ort, an dem die Diskriminierung sichtbar werde. Junge Menschen müssten als Subjekte anerkannt und respektiert werden. Es gehe in der Petition nicht um die Abschaffung der Schulpflicht, sondern um die Anerkennung

junger Menschen und um Wahlmöglichkeiten bezüglich des Bildungswegs für junge Menschen. Die Entwicklung, dass junge Menschen die bestehenden Strukturen hinterfragten und ablehnten, sei nicht aufzuhalten und werde sich in der Zukunft weiter verstärken. Es müssten in der Gesellschaft Möglichkeiten gefunden werden, wie man den Weg der Veränderung gemeinsam gehen könne.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten ihren Dank aus. Der PetA und der zuständige Fachausschuss würden sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:
Meiningen – Ein Wäldchen in Not, der Strupp-Wald in Gefahr
E-476/22
hier: Anhörung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG
dazu: – Präsentation „Strupp-Wald. Ein Wäldchen in Not“
(als Anlage 4 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

Vors. Abg. Müller informierte, die Petition E-476/22 „Meiningen – Ein Wäldchen in Not, der Strupp-Wald in Gefahr“ sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden und während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 98 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Darüber hinaus hätten den PetA weitere 1.528 Unterstützerunterschriften auf Listen erreicht. Das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern sei damit erreicht worden.

Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den AfILF als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht. Sobald der Fachausschuss die Beratung abgeschlossen habe, werde er gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Der Fachausschuss sei auch zu der Anhörung hinzugezogen worden.

Die Petentin befürchte, dass die im Flächennutzungsplan als Waldgebiet ausgewiesene Fläche des sogenannten Strupp-Walds den Bautätigkeiten im Rahmen eines Bebauungsplans zum Opfer falle, da bereits im Zusammenhang mit der Bebauung einzelner Grundstücke Schneisen in den Wald geschlagen worden seien. Sie fordere einen sofortigen Rodungstopp und Neuaufforstungen.

Zudem wies Vors. Abg. Müller darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung das Ergebnis der Petition nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zu dem Anliegen bleibe der abschließenden Behandlung zunächst im hinzugezogenen Fachausschuss und dann im PetA vorbehalten.

Frau Luck führte aus, sie sei Sprecherin der Bürgerinitiative „Strupp-Wald-Rettung Meiningen“. Der Strupp-Wald liege im südöstlichen Teil von Meiningen und sei ca. 3 Hektar groß. Dieser sei im Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen als Wald gekennzeichnet. Dieser Wald sei im Jahr 2015 von einem Immobilienmakler, der in Meiningen Bauland gewinnen wolle, gekauft worden. Dieser Wald falle unter das ThürWaldG. Dieses Gesetz diene insbesondere dazu, die Landeswaldfläche zu erhalten und zu mehren, eine stabile Struktur

des Waldes zu bewahren oder herbeizuführen, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes dauerhaft zu sichern sowie die Schutzfunktionen zu sichern und naturnahe Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Diese Punkte seien im Zusammenhang mit dem Strupp-Wald nicht erfolgt. Auf den Seiten 4 und 5 der Präsentation (vgl. Anhang 4) seien Satellitenaufnahme des Waldes der Jahre 2008 und 2021 zum Vergleich zu sehen. Angrenzende Waldgebiete seien als Vogelschutzgebiete gekennzeichnet. Tiere ließen sich durch Grenzen nicht aufhalten. Auch im Strupp-Wald existierten viele Tierarten, die unter Artenschutz ständen. Zu DDR-Zeiten habe es zur Weiterbildung der Schüler eine Vogellehrschau in der jetzigen Minna-Lang-Hütte im Waldgebiet oberhalb des Strupp-Walds gegeben. Einige Anwohner seien unabhängig voneinander der Meinung, dass der Strupp-Wald zu DDR-Zeiten ein Vogelschutzgebiet gewesen sei. Vom Frühjahr 2018 bis zum Jahr 2021 sei ein Wanderweg, der quer durch den Wald geführt habe und weniger als 1 Meter breit gewesen sei, auf über 5 Meter verbreitert, ausgebaggert und mit Frostschutz befestigt worden. Im hinteren Bereich des Weges sei eine Wendeschleife angelegt worden, wobei große Bäume mit Wurzelwerk entfernt worden seien. Die Entwicklung des Weges sei auf den Seiten 6 (im Jahr 2011) und 7 (im Jahr 2019) der Präsentation (vgl. Anhang 4) nachzuvollziehen. Auf den Seiten 8 bis 10 der Präsentation (vgl. Anhang 4) sei die Wendeschleife zu sehen. Ferner seien große Schneisen quer durch den Wald geschlagen worden (vgl. Anlage 4, Seiten 11 bis 16). Sie vertrete die Ansicht, dass der Eigentümer dadurch Tatsachen für eine Bebauung schaffen wolle.

Der Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes Nummer 44 „Unterer Panoramaweg“ der Stadt Meiningen habe vom 5. September 2022 bis einschließlich 10. Oktober 2022 ausgelegen. Die Bürgerinitiative habe dazu eine Stellungnahme abgegeben. Viele Wälder seien aufgrund von Klimawandel und Borkenkäfer geschädigt. An dieser Stelle solle gesunder Wald für Bauland weichen. Viele Bäume seien im Strupp-Wald gefällt worden (vgl. Anhang 4, Seiten 20 bis 35). Die wenigsten dieser Bäume hätten Fäule aufgewiesen und hätten aus Gründen der Verkehrssicherheit, worauf der Besitzer verweise, entfernt werden müssen.

Der Strupp-Wald sei die grüne Lunge für die Talsohle Meiningen. Dieser habe eine günstige Wirkung auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftqualität. Eine Bodenversieglung durch Bebauung hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Das Risiko zur örtlichen Überschwemmung würde steigen, wenn Regenwasser weniger gut versickern könne, und die Grundwasservorräte könnten nicht aufgefüllt werden. Bereits in der Vergangenheit seien bauwillige Bürger von der Stadt abgewiesen worden, da die Gefahr des Absinkens des Grundwasserspiegels bestanden habe und der Wald im Hochwasserentstehungsgebiet kartiert sei. Auch das Klima werde negativ beeinflusst. Mit der fehlenden Möglichkeit der

Wasserverdunstung bei versiegelten Böden kann im Sommer kein kühlender Effekt erreicht werden. Der Besitzer des Walds wolle Bauland gewinnen. Bei einem Treffen im Wald habe der Immobilienmakler zugegeben, dass er das gesamte Waldgebiet in ein Wohngebiet umwandeln würde, wenn die Möglichkeit bestände.

Seit März 2022 sei die Bürgerinitiative aktiv und beobachte mit großer Sorge die Zustände im Strupp-Wald. Bereits im Januar 2018 habe sich die Stadt Meiningen gegenüber dem „Meininger Tageblatt“ geäußert, dass sie am Erhalt des Waldstücks festhalten wolle. Entgegen der Meinung, dass die Stadt Meiningen das Vorhaben befürworte, da Bedarf nach Wohnbaugrundstücken bestehe, äußerte der Bürgermeister der Stadt Meiningen im „Meininger Tageblatt“ am 21. März 2021 das Folgende: „Wir beobachten mit Sorge und Unzufriedenheit, was im Struppschen Wäldchen passiert. Der Wald hat eine große Bedeutung für die Stadt.“ Am 9. Februar 2023 habe ferner das „Meininger Tageblatt“ geschrieben: „Alternativ würde die Stadt eine andere Vorgehensweise favorisieren. Mit dem Beschluss des Haushaltes 2023 würden Mittel bereitstehen, um dem Eigentümer die Fläche der geplanten Bebauung als Wald abzukaufen. Damit möchte die Kommune eine Lösung schaffen, die den Strupp-Wald als grüne Lunge in Meiningen erhält und dem Besitzer der B-Plan- Fläche entgegenkommt.“

Im Wald sei bereits das Ziel des Besitzers zur Aufhebung der Kartierung der Fläche als Wald erkennbar. Auf dem verbreiterten und befestigten Weg werde in absehbarer Zeit kein Baum mehr wachsen. Große Bäume seien mit Wurzelstöcken entfernt worden. Auch in anderen Bereichen seien Bäume und Wurzelstöcke entfernt worden (vgl. Anhang 4, Seiten 36 bis 60). Am 31. Oktober 2022 habe der Besitzer im „Meininger Tageblatt“ geäußert, dass er einen Wirtschaftswald betreibe. Ein Wirtschaftswald dürfe nur eine geringe Artenvielfalt an Tieren beheimaten. Es sei zudem fraglich, warum nach Fällungen keine neuen Bäume gepflanzt würden. Ihrer Ansicht nach handle es ich um eine Rodung. Das Ziel der Bürgerinitiative sei, dass im Strupp-Wald keine weiteren Baumfällungen vorgenommen würden, Neuaufforstungen durchgeführt würden und der Erhalt des Walds als Erholungsgebiet erfolge. Es seien bereits viele weitere Bäume im Strupp-Wald vom Besitzer zum Fällen markiert worden (vgl. Anhang 4, Seiten 61 bis 99). Auf Seite 100 der Präsentation (vgl. Anhang 4) sei ein Wanderweg zu sehen, der oberhalb des verbreiterten Wegs entlang in den oberen Wald führe, der von vielen Wanderern genutzt werde, der seit einem Jahr durch Gehölz blockiert sei. Sie fragte, wann der Wald gemäß ThürWaldG geschützt werde. Der Mensch brauche die Natur, aber die Natur brauche die Menschen nicht.

Herr Instenberg legte dar, der Strupp-Wald sei ein ca. 3 Hektar großes zusammenhängendes Waldgebiet südöstlich des Stadtzentrums der Stadt Meiningen. Im Jahr 2015 habe eine ortsansässige Immobilienfirma etwa 2,7 Hektar dieses Walds käuflich erworben. Die Immobilienfirma versuche seit dem Jahr 2016, für einen Teil des erworbenen Walds Baurecht zu erlangen. Dazu seien bereits Bauvoranfragen beim zuständigen Landratsamt eingereicht sowie Änderungsanträge zur Änderung der Nutzungsart beim zuständigen Forstamt Kaltennordheim gestellt worden. Diese Anträge hätten sich auf eine Fläche von ca. 0,27 Hektar im Südwesten des Strupp-Walds bezogen. Die betroffene Waldfläche sei mit Ahornen, Linden und Eschen bestockt. Es handle sich um einen relativ jungen Wald mit einem Durchschnittsalter von 55 Jahren. Auf ca. 60 Prozent der Fläche sei eine Laubholznaturverjüngung vorhanden, es handle sich entsprechend um einen stark im Aufwuchs befindlichen Wald. Nach der amtlichen Waldfunktionskartierung sei das Waldgebiet als Wald mit Erholungsfunktion sowie Wald im Hochwasserentstehungsgebiet kartiert. Im Bereich des sogenannten Strupp-Walds habe es zu keiner Zeit eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung gegeben. Die Fläche besitze auch derzeit keinen Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht. Es existierten auch keine diesbezüglichen Planungen seitens der oberen Naturschutzbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Lediglich im räumlichen Umfeld des Strupp-Walds seien Waldflächen nach Naturschutzrecht geschützt. Die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde habe seit dem Jahr 2016 die Anträge des Waldbesitzers auf Nutzungsartenänderung abgelehnt und sich auch in sonstigen schriftlichen Stellungnahmen zu den Bauvoranfragen des Landratsamts gegen eine Nutzungsänderung ausgesprochen. Diese Ablehnung sei von der Forstverwaltung damit begründet worden, dass aufgrund der kartierten hervorgehobenen Waldfunktion das öffentliche Interesse am Walderhalt das öffentliche Interesse an der Nutzung des Walds als künftiges Bauland überwiege, die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt sei, bei einer Rodung des Walds die Gefahr bestehe, dass aufgrund der Exposition der östlich dahinterliegende Wald durch Windeinwirkung geschädigt werde, und es nicht möglich sei, auf den Baugrundstücken Gebäude zu errichten, die den nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG vorgeschriebenen Mindestabstand zum Wald von 30 Meter einhalten könnten, da die Baugrundstücke nicht sehr groß seien und unmittelbar außerhalb der angrenzenden Waldflächen lägen.

Seit dem Jahr 2018 habe der Waldbesitzer intensive Hiebsmaßnahmen in dem Teil des Walds durchgeführt, den er für eine Bebauung nutzen wolle. Teilweise habe es sich bei den Hiebsmaßnahmen um die gezielte Baumentnahme aus Gründen der Verkehrssicherung gehandelt, da einige Bäume Fäule aufgewiesen hätten. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts erfüllten die Hiebsmaßnahmen insgesamt den Tatbestand eines Kahlschlags nach

§ 24 Abs. 4 ThürWaldG. Daraufhin habe das Forstamt einen Bußgeldbescheid wegen ungenehmigten Kahlschlags erlassen. Der Waldbesitzer habe dagegen Widerspruch eingelegt. Da dem Widerspruch vom Forstamt nicht abgeholfen worden sei, sei der Vorgang an die Staatsanwaltschaft bzw. an das Amtsgericht Bad Salzungen abgegeben worden. Dort sei die Rechtslage anders gewichtet und das Verfahren eingestellt worden. Seitdem werde die in Rede stehende Waldfläche regelmäßig vom Forstamt überwacht.

Im Jahr 2020 sei vom Waldbesitzer ohne die in § 25 Abs. 2 ThürWaldG vorgeschriebene vorherige Anzeige beim Forstamt ein Weg im Wald angelegt worden. Wegen dieses Verstoßes sei der Waldbesitzer vom Forstamt schriftlich verwarnt worden. Bei diesem Weg habe es sich um eine Schneise gehandelt, die die Petentin erwähnt und mit einem Foto dokumentiert habe. Der Verstoß sei nicht das Anlegen des Wegs gewesen, sondern dass auch die Anlage von Waldwegen angezeigt werden müsse. Zur Bewirtschaftung des Walds sei auch das Anlegen von Wegen zulässig.

Am 31. August 2021 habe die die Stadt Meiningen den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nummer 44 „Unterer Panoramaweg“ ausgelegt und diesen dann am 30. Mai 2022 veröffentlicht. Dieser sehe vor, fünf bewaldete Flurgrundstücke in der Gemarkung Meiningen als allgemeines Wohngebiet einzustufen, um dort eine Bebauung zu ermöglichen. Die Stadt habe das Vorhaben befürwortet, da Bedarf nach Wohnbaugrundstücken bestehe und innerstädtisch derzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung ständen. Im Entwurf des Bebauungsplans werde darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Nutzungsartenänderung beim Forstamt unabhängig vom Bebauungsplan zu erfolgen habe und dass vor Einreichung der Bauanzeige das Einvernehmen bezüglich § 26 Abs. 5 ThürWaldG mit dem Forstamt zu beantragen sei. Dies sei die Regelung, nach der 30 Meter Abstand vom Wald zum nächsten Wohngebäude einzuhalten sei. Das zuständige Forstamt habe zum Bebauungsplanentwurf fristgerecht eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Am 9. Februar 2023 habe ein Vor-Ort-Termin des Bürgermeisters von Meiningen mit Unterstützern der Petition stattgefunden. An dem Termin hätten allerdings keine Vertreter der unteren Forstbehörde teilgenommen, sodass dazu keine weiteren Informationen vorlägen. Laut einem Zeitungsbericht habe die Stadt Meiningen den Waldeigentümer um Auskunft gebeten, ob dieser an der Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens interessiert sei. Eine Reaktion sei bislang noch nicht erfolgt.

Insgesamt bewerte die Landesregierung den Sachverhalt wie folgt. Es werde davon ausgegangen, dass der Kauf des Strupp-Walds durch eine Immobilienfirma nicht dem Zweck der künftigen Waldbewirtschaftung diene, sondern damit eine schrittweise Umwandlung in Bauland beabsichtigt sei. Insofern habe die zuständige untere Forstbehörde bisher eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung mehrfach in schriftlicher Form nicht in Aussicht gestellt. Das Forstamt habe darauf hingewiesen, dass Hiebsmaßnahmen im Wald nicht dazu führen könnten, dass eine Fläche ihre Eigenschaft als Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG verliere. Da die untere Forstbehörde erfolglos versucht habe, gegen den Waldbesitzer wegen eines ungenehmigten Kahlschlags rechtlich vorzugehen, sei die nunmehr erfolgende regelmäßige Kontrolle der Waldfläche auf weitere Hiebsmaßnahmen durch die Bediensteten des Forstamts sichergestellt und seitens des TMIL als oberste Forstbehörde zu begrüßen. Damit stelle die untere Forstbehörde sicher, dass keine weiteren Hiebsmaßnahmen durchgeführt würden, durch die dann die kritische Marke von 40 Prozent des Ertragstafelvorrats unterschritten werde. Ein bestimmter Holzvorrat müsse bestehen bleiben, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines Walds zu gewährleisten.

Die Forderung nach Rodungsstopp, einer Neuaufforstung bzw. einem Stopp des Bebauungsplans sei rechtlich abweichend zu den Ausführungen der Petentin zu bewerten. Nach Kenntnissen des TMIL habe es keine Rodung im Sinne einer Entwurzelung gegeben. Die Bilder der Petentin hätten einen anderen Eindruck vermittelt. Die Entwurzelung sei zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Wirtschaftsweg angelegt werde. Auch wenn tatsächlich Entwurzlungen vorgenommen worden wären, würde die Gesamtbewertung nicht beeinträchtigt. Bei den bisher durchgeführten Holzerntemaßnahmen, die zulässig seien, habe es sich nicht um eine Rodung im Sinne des Forstgesetzes gehandelt. Nach derzeitiger Einschätzung und der Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts habe es sich auch nicht um einen Kahlschlag gehandelt. Unter diesen Gesichtspunkten sei auch der Forstweg nicht zu beanstanden gewesen. Auch diesbezüglich gebe es keine Möglichkeit, derzeit forstrechtlich einzuschreiten. Eine Neuaufforstung könnte nur verfügt werden, wenn tatsächlich ein Kahlschlag oder eine Rodung vorliegen würde. Dies sei momentan rechtlich nicht gegeben, sodass auch dieser Bitte forstrechtlich nicht nachgekommen werden könne. Bezüglich des kritisierten Bebauungsplans sei festzustellen, dass dieser noch nicht als Satzung in Kraft getreten sei, sondern momentan als Entwurf behandelt werde, der sich noch in einem sehr frühen Stadium der Abstimmung befinde, in dem auch Stellungnahmen abgegeben würden. Die Forstverwaltung habe auch ihre kritische Stellungnahme eingebracht. Aus Sicht des TMIL werde der Bebauungsplan möglicherweise forstrechtlich nicht zulässig sein. Letztlich könne das TMIL das Verfahren noch nicht beanstanden, da es noch am Anfang stehe. Im Fortgang des Verfahrens müssten die Einwendungen der Bürgerinitiative und der Forstverwaltung

abgewogen und berücksichtigt werden. Es sei nicht auszuschließen, dass es womöglich Änderungen geben werde, die dann zu einer anderen Bewertung führten. Insgesamt sehe er den Sachverhalt der Petentin nicht weit von der forstfachlichen Bewertung entfernt. Der Sachverhalt müsse weiter beobachtet werden. Die untere Forstbehörde nehme dies vor. Wenn tatsächlich mehr Bäume entnommen würden, als dies mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar sei, dann werde die untere Forstbehörde auch einschreiten, aber die Grenze sei zwar erreicht, aber noch nicht überschritten.

Vors. Abg. Müller bemerkte, Herr Instenberg habe dargelegt, dass trotz der Hiebsmaßnahmen des Waldeigentümers die in Rede stehende Fläche nicht ihre Eigenschaft als Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG verliere. Sie fragte, ob die untere Forstbehörde auch dann noch gegen den Bebauungsplan argumentieren könnte, wenn eine Vielzahl der Bäume des Walds gefällt würden.

Herr Instenberg antwortete, die Forstbehörde sei wie viele andere Behörden, beispielsweise Naturschutz- und Umweltbehörden, an dem Verfahren zum Bebauungsplan beteiligt. Insoweit werde eine klare Position vertreten. Forstfachlich und -rechtlich sei der Bebauungsplan in der vorliegenden Form nach Ansicht des TMIL nicht zulässig. Das schließe nicht aus, dass ein derartiges Planverfahren durchgeführt werde und im Rahmen der Anhörungen möglicherweise Anpassungen vorgenommen würden. Unbeschadet dessen werde, solange es keine Rechtsänderung gebe, engmaschig kontrolliert. Wenn vom Eigentümer tatsächlich vorgesehen sei, mehr Bäume zu entnehmen, als es einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen würde, dann werde das TMIL reagieren.

Abg. Heym legte dar, das in Rede stehende Gebiet sei die Edelwohnlage von Meiningen. Dort gebe es immer wieder Anfragen bezüglich Bauland. Das Gebiet sei auch schon in den 1970er-Jahren, als das Haus der Petentin gebaut worden sei, Waldgebiet gewesen. Seinerzeit sei der Bau von Häusern genehmigt worden. Derzeit bestehe in dem Gebiet keine dichte Bebauung. Es beständen nachvollziehbare Interessen der derzeitigen Bewohner, dass es keine weitere Verdichtung gebe. Er hätte sich gewünscht, dass auch Bilder der vorgenommenen Ablagerungen, beispielsweise Bauschuttablagerungen, gezeigt worden wären, um ein besseren Eindruck zu bekommen. Daher schlage er vor, dass der Ausschuss einen Vor-Ort-Termin durchführe, um sich selbst ein Bild von der Situation zu verschaffen. Es handle sich um ein laufendes Verfahren, das in den Händen der Kommune liege. Die Kommune habe die planerische Hoheit. Im vorliegenden Fall werde ein Bebauungsplan für ein kleines Teilgebiet des Strupp-Walds erarbeitet. Der Bebauungsplan sei eine Fortführung bereits bestehender Bebauung am Unteren Panoramaweg. Deshalb sei es auch nachvollziehbar, dass es nach wie

vor die Bestrebungen der Stadt gebe, diesen Bebauungsplan umzusetzen. Der Bürgermeister habe ihm gegenüber geäußert, dass die Situation aufgrund der Regelungen des ThürWaldG beschwerlich sei und das Projekt stocke. Es müsse ein Abstand von 30 Metern der Bebauung zum Wald bestehen. Nach Äußerungen des Bürgermeisters gebe es im Stadtgebiet von Meiningen fast 80 Kilometer, in denen es einen Konflikt zwischen Bebauung und Wald gebe. Auf diesen 80 Kilometern müsste die Stad dafür sorgen, dass gesetzeskonforme Zustände erhalten würden. Dazu sei die Stadt nicht in der Lage.

Die Diskussion über die Bebauung in diesem Gebiet gebe es bereits seit mehreren Jahren. Der Besitzer der Waldfläche habe bereits in den Jahren 2015/16 Diskussionen mit dem Forstamt Kaltennordheim geführt, wie verfahren werden könnte. Die entsprechenden Unterlagen lägen ihm vor. Diese könnte er den Mitgliedern des PetA bei Interesse zuleiten. Im Jahr 2020 habe auf dem Nachbargrundstück der Petentin ein Haus gebaut werden sollen. Dem habe das Forstamt zugestimmt. Weil in dem Zusammenhang auch Rodungen hätten vorgenommen werden müssen, habe das Forstamt Kaltennordheim zurecht Ersatzmaßnahmen gefordert. Der Immobilienbesitzer, der auch aus Meiningen komme, habe dem Bauherrn eine Fläche zur Verfügung gestellt, um die vorgegebenen Aufforstungen vornehmen zu können. Das sei entsprechend umgesetzt worden. Die Petentin habe einen Rechtstreit mit diesem Besitzer bezüglich der Versetzung von Grenzsteinen und einer damit einhergehenden Grenzüberbauung. Der Richter habe diesbezüglich auf einen Vergleich gedrängt, was aber nicht gewollt sei. Ende des Monats März 2023 sei ein Urteil zu erwarten. Dieser Sachverhalt gehöre zum Gesamtbild.

Ein Fehlverhalten von Behörden sei im Zusammenhang mit der Petition nicht erkennbar. Weder das Forstamt Kaltennordheim noch die Stadt Meiningen hätten Fehler begangen. Die Stadt habe die planerische Hoheit. Nun sei fraglich, wie der Konflikt aufgelöst werden könnte. Es gehe immerhin nur um einen kleinen Teil des Strupp-Walds und eine Weiterführung bereits bestehender Bebauung. Daher schlage er vor, einen Vor-Ort-Termin unter Beteiligung des Bürgermeisters und der beteiligten Behörden wie beispielsweise dem Forstamt durchzuführen, um eine Lösung herbeizuführen.

Frau Luck sagte, es gehe in der Petition um den Strupp-Wald und nicht um die Frage der Grundstücksgrenzen. Die beiden Sachverhalte ständen in keinem Zusammenhang. Das Haus, dessen Bau von Abg. Heym angesprochen worden sei, sei nicht im Wald gebaut worden. Es hätten lediglich acht Bäume dafür gefällt werden müssen.

Abg. Hoffmann bemerkte, zu einem Vor-Ort-Termin könnte auch der AfILF hinzugezogen werden.

Sie habe den Eindruck, dass der Waldbesitzer durch die Baumfällungen Tatsachen schaffen wolle. Herr Instenberg habe dargelegt, dass eine engmaschige Kontrolle der unteren Forstbehörde stattfinde. Sie fragte, wie oft Kontrollen durchgeführt würden. Ferner habe Herr Instenberg dargelegt, dass der Bebauungsplan der Stadt nach Ansicht des TMIL forstrechtlich nicht zulässig sei. Sie fragte, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreifen würde, wenn der Bebauungsplan trotzdem beschlossen würde.

Herr Instenberg antwortete, es würden Kontrollen durchgeführt. Es handle sich um eine kleine Fläche, die direkt an der Straße liege. Daher sei eine Kontrolle regelmäßig möglich. Er habe keine Kenntnis darüber, wie oft diese Kontrollen durchgeführt würden.

Es müssten zwei Punkte klar getrennt werden. Einerseits gebe es die Frage, wie sich der Eigentümer verhalte, ob er versuche, Tatsachen zu schaffen. Dabei sei es die Aufgabe der unteren Forstbehörde, dies zu verhindern. Wenn die Waldbewirtschaftung nicht ordnungsgemäß stattfinde, dann werde die Forstbehörde entsprechend reagieren. Davon unabhängig habe die Stadt Meiningen ein legitimes Recht, Bebauungspläne zu entwerfen und zu entwickeln. Dafür gebe es komplexe Verfahren, in deren Rahmen alle bestehenden Interessen vorgetragen werden könnten. Die fachliche Sicht der unteren Forstbehörde habe er bereits dargelegt. Demnach handle es sich um ein bewaldetes Gebiet und eine Bebauung würde mit dem § 26 ThürWaldG kollidieren. Deswegen sollte der Bebauungsplan aus Sicht des TMIL in der derzeitigen Form nicht aufgestellt werden. Was letztlich im Ergebnis des Verfahrens stehen werde, in dem auch andere Beteiligte ihre Interessen einbringen könnten, eine Abwägung stattfinde und gegebenenfalls Rechtsmittel eingelegt würden, könne derzeit nicht vorhergesagt werden. Wenn ein Bebauungsplan verabschiedet würde, wäre trotzdem eine Genehmigung nach § 26 ThürWaldG notwendig. Dies würde wieder zu Konflikten führen. Daher sei es fraglich, ob es sinnvoll sei, einen solchen Bebauungsplan zu verabschieden. Dies unterliege aber der Planungshoheit der Stadt mit allen bestehenden rechtlichen Beteiligungsverfahren und Rechtsmöglichkeiten.

Abg. Gottweiss legte dar, die in Rede stehende Fläche sei derzeit Wald. Eine Umnutzung von Wald sei nicht ohne Weiteres möglich. Planungsrechtlich gehöre die in Rede stehende Fläche seiner Ansicht nach zum Außenbereich. Auch im Außenbereich sei eine Bebauung nicht ohne weiteres möglich. Eine mögliche Bebauung hänge davon ab, dass die Stadt Meiningen den Bebauungsplan rechtskräftig durchsetze. Die Kommune müsse prüfen, ob eine

Abwägung der unterschiedlichen Interessen erreicht werden könne. Er fragte, ob es sich bei der in Rede stehenden Fläche um Außenbereich und Wald handle. Ferner fragte er die Landesregierung, ob bekannt sei, wie die Kommune in dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan weiter verfahren wolle.

Herr Instenberg antwortete, es handle sich um Außenbereich. Im Flächennutzungsplan und den entsprechenden Kartierungen sei die Fläche als Wald ausgewiesen. Nähere Erkenntnisse zum aktuellen Stand des Verfahrens bei der Stadt Meiningen lägen ihm nicht vor.

Abg. Heym äußerte, der Bürgermeisters der Stadt Meiningen habe aufgrund des wahrgenommenen Konflikts mit dem ThürWaldG angeregt, dass sich der Landtag grundsätzlich mit dem Waldgesetz für Baden-Württemberg befassen sollte, in dem es flexiblere Regelungen zur Auflösung solcher Konflikte gebe. Dies helfe in der konkreten Petition nicht weiter, es könnte aber ein Ergebnis der Beratungen sein, dass der PetA dem AfILF empfehle, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

In einer Prüfung der Bebaubarkeit der in Rede stehenden Flurstücke habe die Stadt Meiningen im Dezember 2015 dargelegt, dass sich unter Einbeziehung der Bebauung nördlich der genannten Flurstücke und westlich des Unteren Panoramaweges eine Abrundung des Wohngebietes darstelle und dass das Maß der baulichen Nutzung bedeute, dass die beantragte Wohnhausbebauung im Maßstab von Einfamilienhäusern der umgebenden Bebauung geschehen müsse. Dies zeige, wie lange sich die Stadt bereits mit einer Bebauung befasse und dass ein entsprechendes Interesse seitens der Stadt bestehe. Es gebe aber rechtliche Hürden. Wenn die Stadt die Bebauung durchführen wolle, müsse eine Lösung im Einvernehmen mit dem Forstamt, womöglich durch Schaffung von Ausgleichsflächen, erreicht werden. Das sei ein kommunales Problem und es liege kein Fehlverhalten einer Behörde vor.

Abg. Beier äußerte, er könne den Ausführungen des Abg. Heym fast vollumfänglich zustimmen. Die Bebauung der Fläche werde in der Stadt schon lange diskutiert und es handle sich um ein laufendes Verfahren. Im Stadtrat werde seiner Ansicht nach das Anliegen der Petentin mehrheitlich unterstützt. Der aktuelle Stand werde voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Stadtrats erfragt. Er informierte die Petentin, dass in diesem Zusammenhang auch eine Bürgersprechstunde stattfinde.

Es handle sich um ein laufendes Verfahren und es sei kein Fehlverhalten einer Behörde erkennbar. Er könne daher nicht feststellen, inwiefern der Vor-Ort-Termin die Beratungen im PetA voranbringen würde. Er werde sich einem solchen Termin aber auch nicht verweigern.

Die Bilder der Petentin spiegelten die Situation vor Ort gut wider. Es gebe auch noch Schuttablagerungen, die vor Ort zusätzlich gesehen werden könnten.

Vors. Abg. Müller bemerkte, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines Walds schließe auch Pflanzungen von Bäumen ein. Sie fragte, ob in dem in Rede stehenden Wald Pflanzungen vorgenommen worden seien. Ferner interessierte sie, ob der Petentin bekannt gewesen sei, dass das Forstamt Kaltennordheim Kontrollen durchführe.

Frau Luck antwortete, ihr sei bekannt, dass Kontrollen des Forstamts durchgeführt würden. Es sei aber noch kein Vertreter des Forstamts vor Ort angetroffen worden. Ferner führe der Waldeigentümer keine Aufforstungsmaßnahmen durch. Bislang seien nur Bäume entnommen worden. Entnommene Wurzelstöcke und Geäst lägen im Wald herum. Ein Weg sei verbreitert worden, obwohl ihrer Ansicht nach gemäß ThürWaldG eine Verbreiterung von Wegen verboten sei. Zusätzlich sei der Weg mit Frostschutz aufgefüllt worden. Die Aussage von Herrn Instenberg, dass weitere Baumfällungen verhindert werden sollten, sei beruhigend. Es handle sich immerhin um einen Erholungswald, der von vielen Menschen in Meiningen genutzt werde.

Herr Instenberg sagte, nach Prüfung des Forstamts seien die Wege im Wald so angelegt worden, wie es waldwirtschaftlich zulässig sei. Fehlerhaft vom Eigentümer sei gewesen, dass diese Maßnahme nicht, wie es im ThürWaldG vorgeschrieben sei, der unteren Forstbehörde angezeigt worden sei. Für diesen formalen Fehler sei der Waldeigentümer auch verwarnt worden.

Bezüglich der Frage nach Aufforstungsmaßnahmen sagte er, die Naturverjüngung sei das Mittel der Wahl. Daher sei nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Waldbesitzer auf diese Methode setze. Er müsse nicht aktiv selbst aufforsten, solange ein natürlicher Nachwuchs der Bäume gegeben sei. Es könnten dann auch Bäume entnommen werden, um einen geordneten Wirtschaftswald zu schaffen. Dem werde auch weiter nachgegangen.

Abg. Hoffmann äußerte, der aktuelle Besitzer habe die Waldfläche im Jahr 2015 gekauft. Im Jahr 2018 sei mit den Baumfällungen begonnen worden. Sie fragte, in wessen Besitz die Waldfläche vor dem Verkauf gewesen sei.

Frau Luck antwortete, die Fläche habe der Stadt gehört und sei nach der Wiedervereinigung an eine Erbengemeinschaft der ursprünglichen jüdischen Besitzer zurückgegeben worden. Es habe sich um eine große Erbengemeinschaft gehandelt, die die Fläche dann veräußert habe.

Abg. Heym bemerkte, der Strupp-Wald habe sich aus Anflug entwickelt und sei nicht auf forstwirtschaftliche Bepflanzung zurückzuführen. Die gesetzlichen Vorschriften hätten sich geändert, andernfalls hätte auch die bestehende Bebauung, die zum Teil vor 50 Jahren errichtet worden sei, nicht entstehen dürfen. Sogar über dem Wald gebe es Bebauung. Seiner Ansicht nach wäre es hilfreich, die in Rede stehende Fläche im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Augenschein zu nehmen.

Vors. Abg. Müller informierte, ein möglicher Beschluss eines Vor-Ort-Termins müsste in der nächsten Sitzung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Sie dankte abschließend der Petentin.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten ihren Dank aus. Der PetA und die zuständigen Fachausschüsse würden sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollant/-in

4.213
Stimmen

Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten – Was soll das bedeuten?

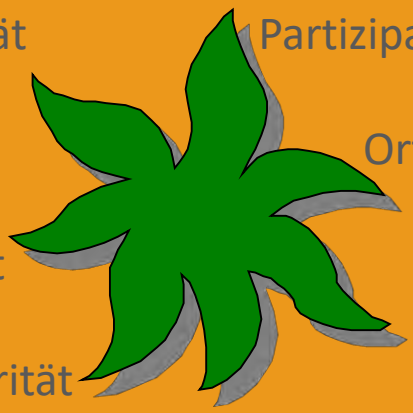

Konzeptneutralität

Partizipation

Ortsungebundenheit

Zeitungebundenheit

Unstrukturiertheit

Interdisziplinarität

Freude

Muße

Freiräume

Mut zum Fehlermachen oder zum Sich-Irren

Würdigung eines Menschenbildes, welches sich bilden und entdecken als Grundbedürfnisse begreift

Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten – Warum soll das sinnvoll sein?

Ausgangspunkt: dienende Funktion unserer Gesetze
Kann mit der jeweiligen Ausgestaltung des Gesetzes (hier: ausnahmslose Pflicht zum Präsenzunterricht in einem Schulhaus) dessen Ziel auch wirklich erreicht werden?

Art. 20 S. 1 ThürVerf: „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung."

Art. 22 Abs. 1 ThürVerf: „Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern."

§ 2 Abs. 1 ThürSchulG (Auszug): „Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen." […] Die Schule wirkt Mobbing und Gewalt aktiv entgegen."

§ 2 Abs. 2. S. 1 ThürSchulG: „Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet."

Etablierung informeller Bildungsmöglichkeiten – Wie soll das gehen?

Ausganspunkt:

- Kompetenz der Länder zur Schulgesetzgebung
- Art. 20 S. 1 ThürVerf: Recht auf Bildung
- Allgemeine Schulpflicht (Art. 23 Abs. 1 ThürVerf) bedeutet nicht, dass dies im Schulgesetz als ausnahms- und unterschiedslos geltende Pflicht zur Anwesenheit in einem Schulhaus umgesetzt werden muss – im Gegenteil:
- Grundgesetz (auch nicht Art. 7 Abs. 1 GG), Landesverfassung, europäisches Recht enthalten hierzu *keine* Schranken, sondern stützen und ermöglichen derartige Schritte

Sie – die Thüringer Landesregierung und der Thüringer Landtag - haben die Schlüssel zur Verwirklichung informeller Bildungsmöglichkeiten in der Hand – de lega lata und de lege ferenda!

De lege lata: durch entsprechende Auslegung und Anwendung des SchulG; durch Erlasse und Empfehlungen des Bildungsministeriums; durch eine wissenschaftlich begleitete experimentelle Zulassung

De lege ferenda: durch die Schaffung von Ausnahmetatbeständen, verbunden mit der Verpflichtung/Ermöglichung zu einer regelmäßigen Fähigkeitenpräsentation des jungen Menschen gegenüber der Schule; durch Erleichterungen des Zugangs zu Externenprüfungen (§§ 68 ff. SchulO); durch wirkliche Stärkung der arbeitsweltlichen Orientierung (§ 47a SchulG) anhand entsprechender Ausnahmen usw.

4.213
Stimmen

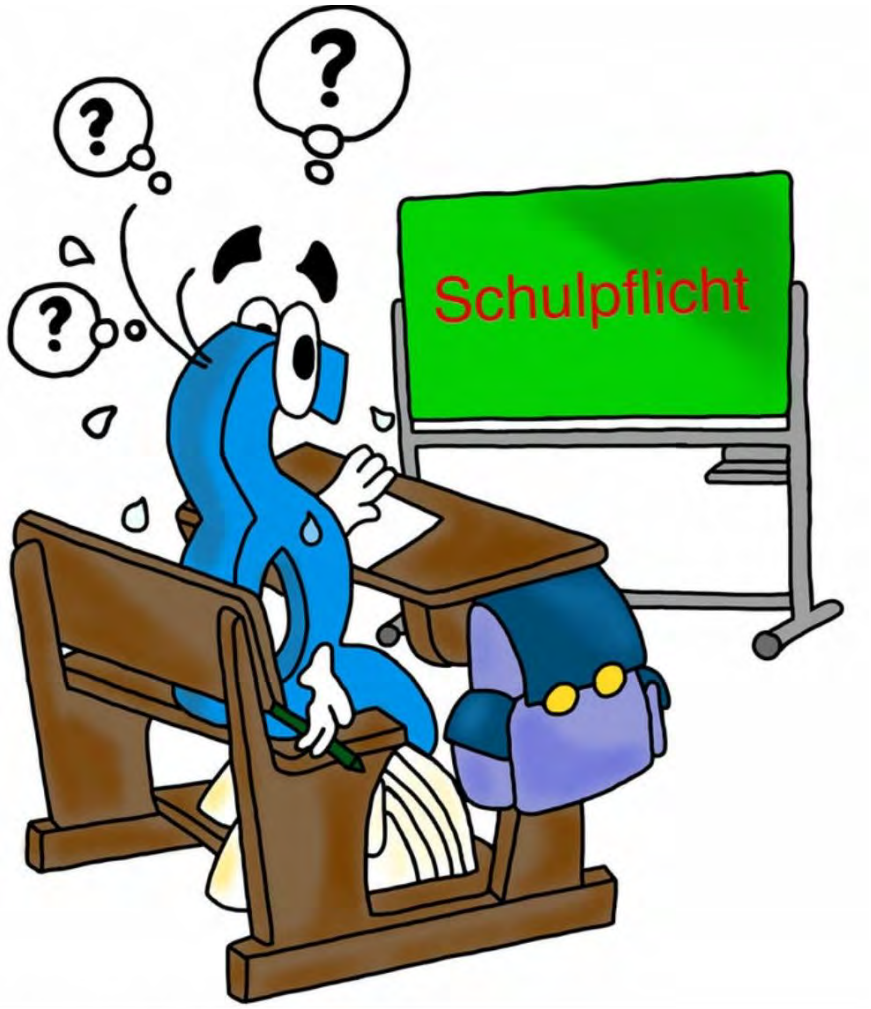

© Christin Zöllner, JGH

Selbstbestimmte Bildung ohne Schulbesuch überwiegend informell

- Begriffsbestimmung – informelle Bildung
- Lernformen – formal, non-formal, informell
- Gründe für selbstbestimmte Bildung
- Aneignung von Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten
- Beruf und Abschlüsse
- Unterschiede zwischen Schulaussteigern und Freilernern
- Soziale Kontakte und soziale Entwicklung

Was ist mit „Informelle Bildungsmöglichkeiten junger Menschen“ gemeint?

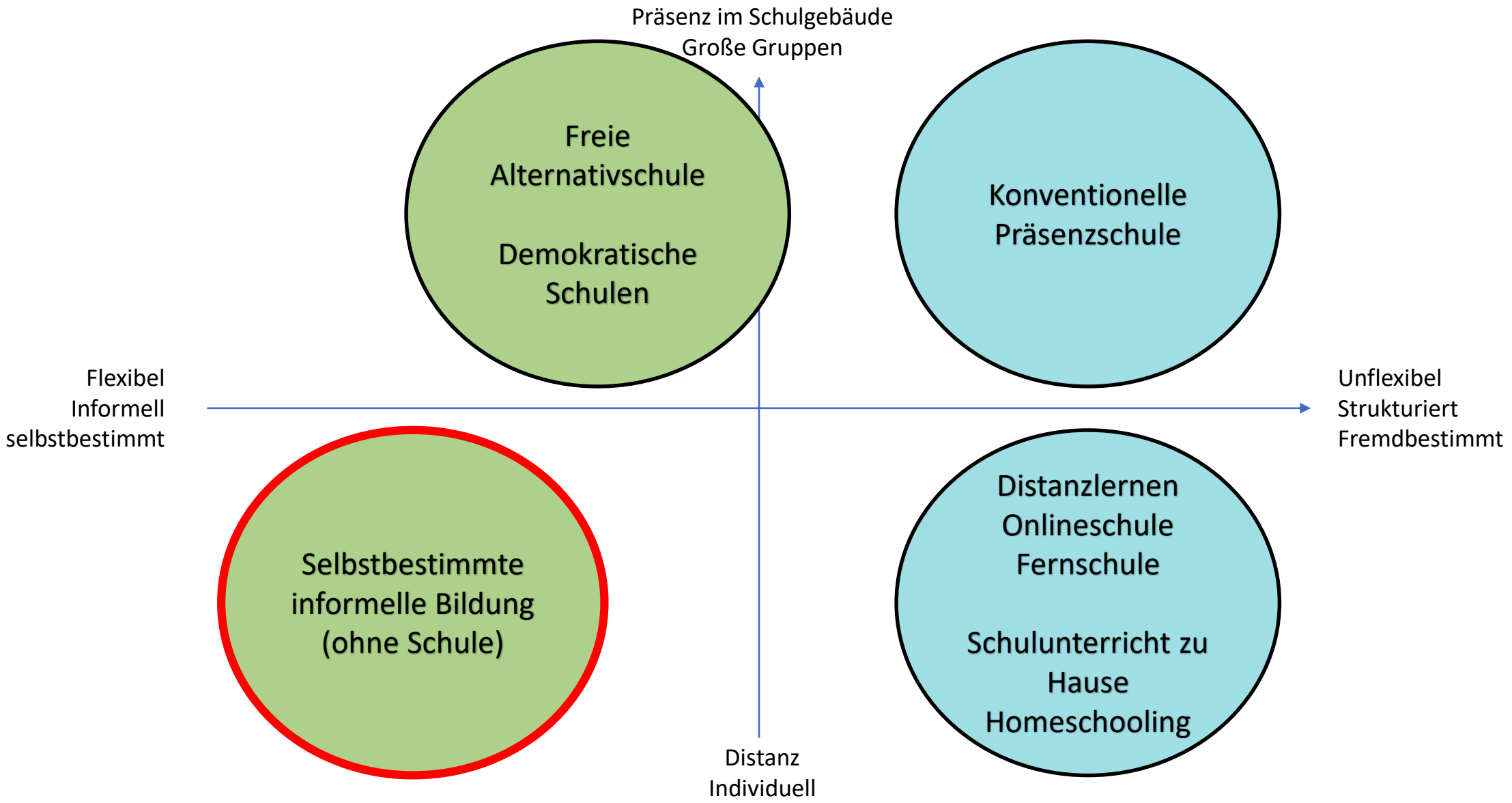

Gründe für selbstbestimmte Bildung

Louis will selbstbestimmt lernen

Eltern nehmen ihr Kind ernst und unterstützen sie

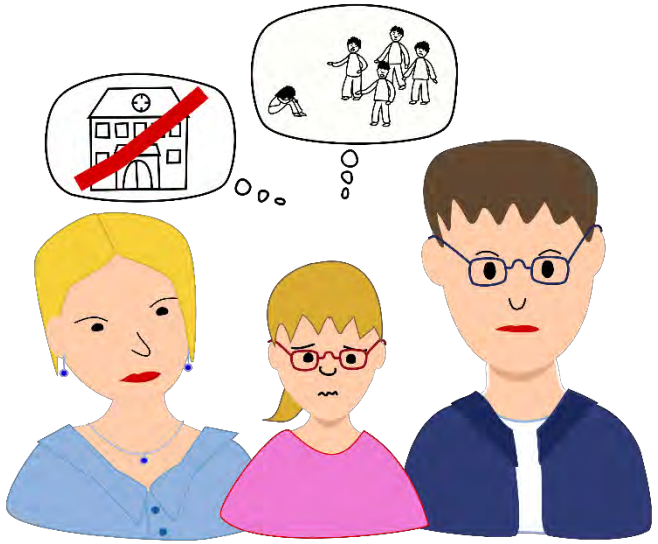

Sarah findet Schule unerträglich

Maßnahmen der Schule werden angenommen. Helfen diese nicht, unterstützen die Eltern ihr Kind.

Lernformen – formal, non-formal, informell

Lernformen nach Alan Rogers

Formales Lernen

Selbstgesteuertes Lernen
Intentionelles Lernen

Informelles Lernen

70 – 90 %

- Zufällig
- Unbewusst
- Alltäglich
- Ungeplant

Aneignung von Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten

Deutsch

Mathematik

Englisch ua

Geschichte

Geografie

Politik

Biologie

Chemie

Physik

Berufe und Abschlüsse

Erfahrung von Kern-Bildung

Externe Prüfungen

Verschiedene Möglichkeiten in den Beruf

- Ausbildung ganz ohne Schulabschluss
- Zurück zur Schule
- Externe Prüfung
- Vorbereitung mit einer Einrichtung, z.B. Volkshochschule, Kolpingwerk, Klassische Fernschule, u.a.

Selbstständige Vorbereitung

- Individuelle Betreuung
- Prüfungen sind erreichbar
- Keine extrem lange Vorbereitungszeit
- Gute Ergebnisse

Unterschiede zwischen Schulaussteigern und Freilernern

Schulaussteiger

Deschooling Prozess

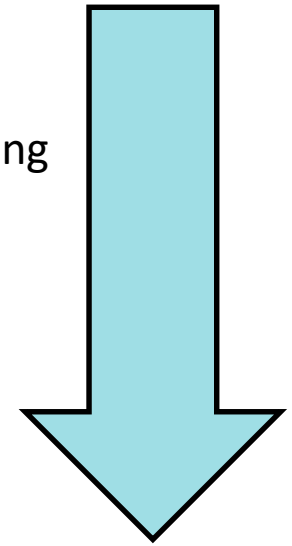

- Langeweile
- Blockaden
- Traumatisierungen
- Keine Lust aufs Lernen
- Geringes Selbstbewusstsein
- Versagergefühle

Zeit heilt

- Spüren von Interessen
- Lernfreude
- Motivation

Freilerner

Natürliche Neugier auf die Welt

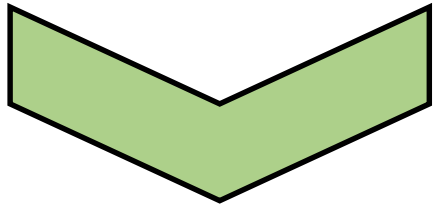

- Spüren von Interessen
- Lernfreude
- Motivation

Mit dieser Neugier – Welt erkunden

Soziale Kontakte und soziale Entwicklung

- Nachbarschaft, Familien- und Freundeskreis
- Ehemalige Schulkameraden
- Vereine, Jugendgruppen, Orchester, Kurse, Freilernertreffen, etc.
- Soziale Kontakte häufig in altersgemischten Gruppen

Strupp-Wald

Ein Wäldchen in Not

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 1

Stadt Meiningen mit den Ortsteilen Dreißigacker und Herpf

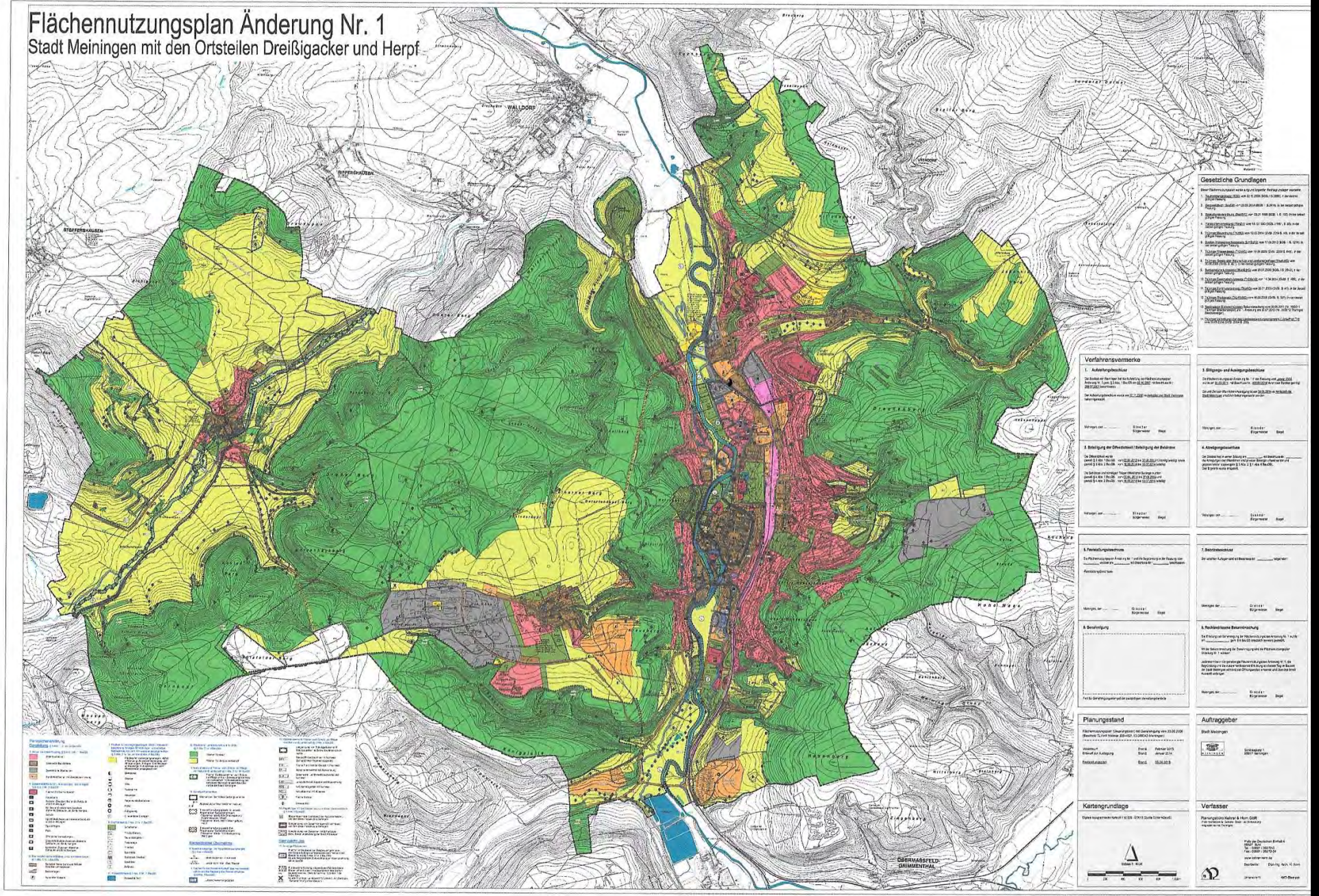

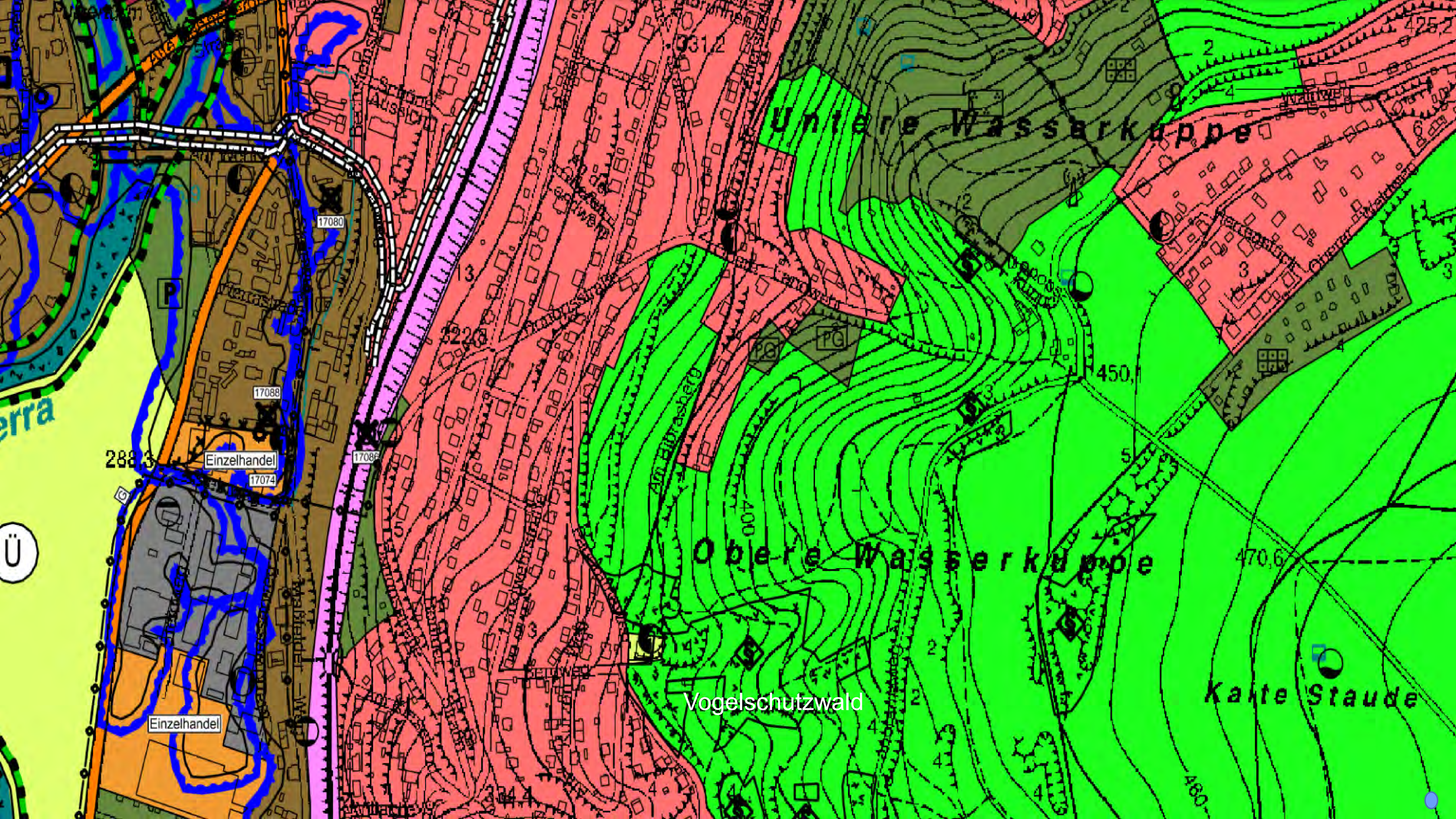
Untere Wasserkuppe
Obere Wasserkuppe
Kalte Staude
Vogelschutzwald
Einzelhandel
Einzelhandel
17080
17088
17086
17074
288,3
331,2
450,1
470,6
Ü
P
PG
PG

Ob. Landwehr
Ob. Landwehr 6
Am Bibrasberg
Landwehrstraße
Unterer Panoramaweg
Am Bibrasberg

Ob. Landwehr
Ob. Landwehr 6
ELKOM Elektro und Kommunikationstechnik
Landwehrstraße
Am Bibrasberg
Am Bibrasberg
Unterer Panoramaweg

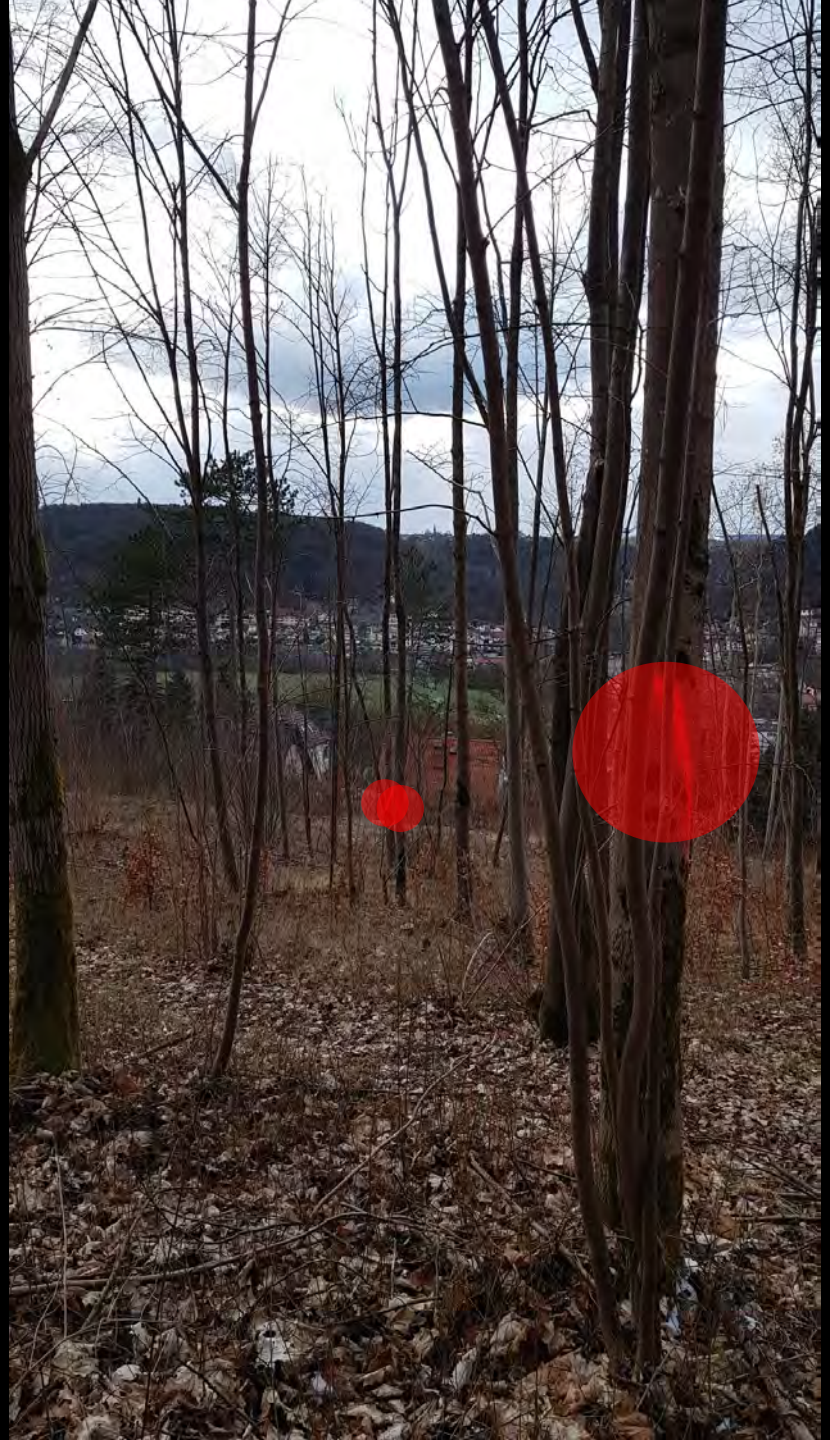

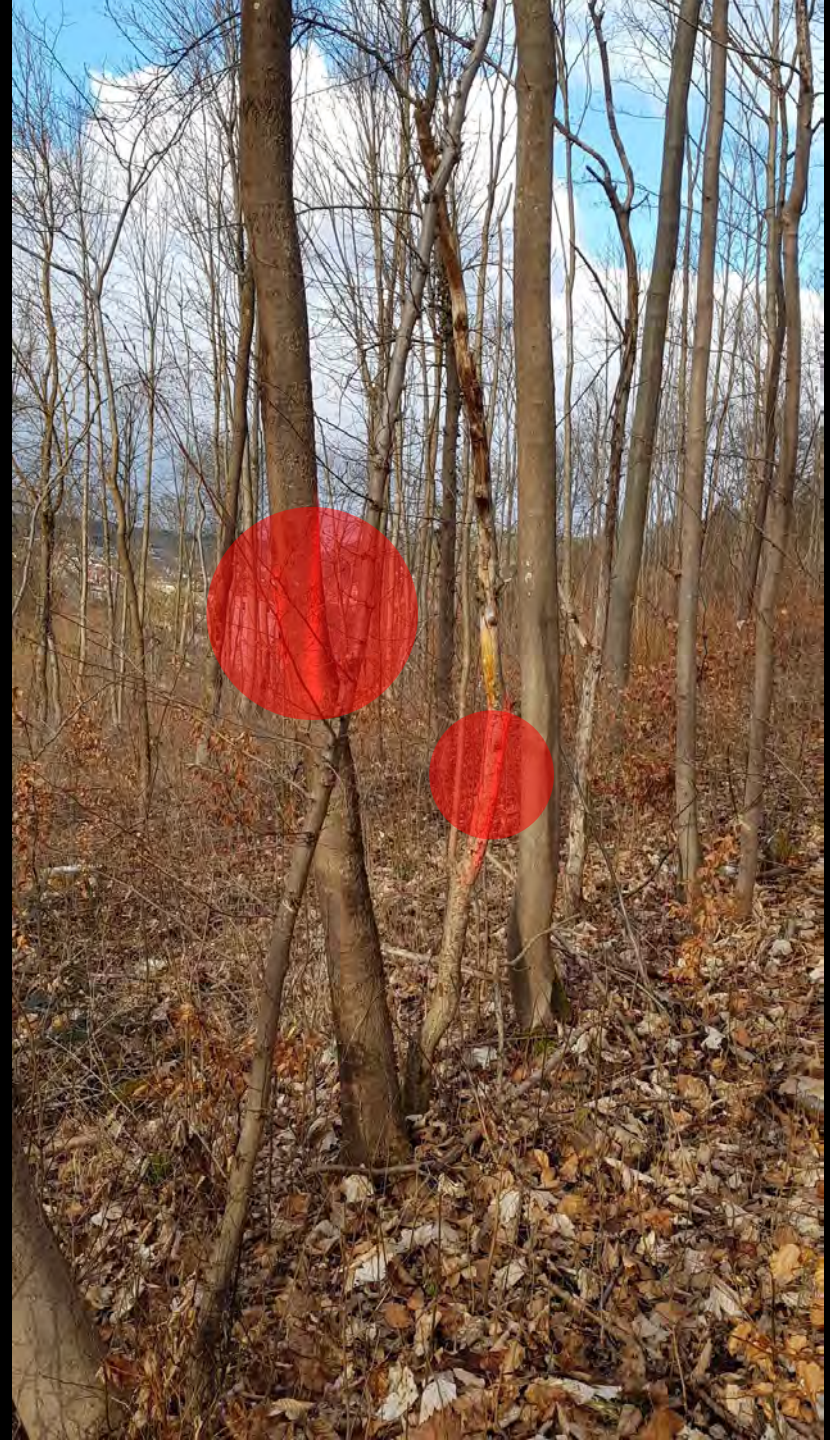

Wir brauchen die Natur,
aber
die Natur braucht uns nicht.